

Anhang: Wesentliche Ergebnisse der Anhörung

I. Allgemeine Hinweise

Die im Zuge des Raumordnungsverfahrens erbetenen Stellungnahmen sollten sich im Rahmen der von den Beteiligten jeweils wahrzunehmenden Belange halten sowie zur Bekanntgabe zu berücksichtigender Planungen und Interessen dienen. Die Stellungnahmen sollten zur Klärung der grundsätzlichen Frage beitragen, ob die Errichtung und der Betrieb des Flutpolders Wörthhof den Erfordernissen der Raumordnung entspricht, ob bzw. welche grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung sprechen und durch welche Maßgaben sie ggf. ausgeräumt werden können.

Die zum Teil umfangreichen Äußerungen zu Fragen des Klimawandels, zu Fragen des Bedarfs (inklusive technischer Alternativen) und der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens oder der Verfahrensgestaltung werden aufgrund ihres allgemeinen Charakters bzw. des fehlenden unmittelbaren Raumbezugs im Wesentlichen nicht wiedergegeben. Das Gleiche gilt für die Wiedergabe von Hinweisen und Auflagen zu technischen Detailfragen, sicherheitstechnischen Aspekten in der Bau- und Betriebsphase sowie zu Entschädigungs- und Enteignungsfragen. Diese Themen sind nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens und ihre Berücksichtigung bleibt einem nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. Die Stellungnahmen wurden allerdings dem Vorhabenträger zur Kenntnis gegeben, sodass er deren Inhalt bei weiteren Planungsschritten berücksichtigen kann.

Der Vorhabenträger hat im Vorfeld des Raumordnungsverfahrens verschiedene alternativen Maßnahmen wie Deichrückverlegungen, Rückhalt in den Donau-Zuflüssen oder Stauraummanagement untersucht und im Hinblick auf die von ihm gesetzten Projektziele verworfen. Als Ergebnis hat der Vorhabenträger bei der Raumordnungsbehörde die geplante Baumaßnahme „Flutpolder Wörthhof (groß)“ vorgelegt, für die die Raumverträglichkeit geprüft werden soll. Nachdem das Raumordnungsverfahren grundsätzlich vorhabenbezogen ist, ist Gegenstand der landesplanerischen Beurteilung das Vorhaben in der Form, wie es sich aus den vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen ergibt. Aus diesem Grund wird bei der Darstellung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens auf Ausführungen von einzelnen Beteiligten zu Alternativlösungen verzichtet.

II. Landkreis und Kommunen

Gemäß **Landkreis und Landratsamt Regensburg** bietet das Doppelzentrum Wörth a. d. Donau/Wiesent innerhalb der Wachstumsregion Regensburg hervorgehobene Möglichkeiten für eine weitere Siedlungsentwicklung. Dies wird mit der sehr guten infrastrukturellen Ausstattung

sowie Verkehrsanbindung und der Ansiedlung des TechCampus Wasserstoff im Gewerbegebiet Wörth/Wiesent begründet. Das Regionalzentrum Regensburg könne so entlastet werden. Der Flutpolder schränke jedoch die Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Wörth a. d. Donau unverhältnismäßig stark ein, sodass die Erfüllung der Aufgaben als Zentraler Ort gefährdet sei, eine Weiterentwicklung zum Mittelzentrum und die Stärkung der Entwicklungsachse Regensburg – Tegernheim – Donaustauf – Bach – Wörth/Wiesent behindert würden und somit eine überörtliche negative Beeinflussung des Großraums Regensburg gegeben sei.

Durch neue Deiche würden neue Betroffenheiten geschaffen. Potenzielle Gefahren bestünden in Form von Deichbrüchen, im Hinblick auf die geplanten Siele und im Poldergebiet vorhandene Kiespfähle. Die Statik des älteren Gebäudebestandes sei aufgrund fehlender Fundament nicht auf etwaige Aufschwemmungen ausgelegt. Im Falle überfluteter Keller wäre ein Auslaufen von Öltanks u. a. zu befürchten.

Mit dem SuedOstLink (SOL) ergebe sich eine Summationswirkung, die zu beachten sei. Beide Verfahren seien zusammen zu betrachten. Der sichere Betrieb des SOL werde durch den Polderbau und –betrieb gefährdet. Es wird eine Reihe von angeblich unverträglichen Planungsvorgaben angeführt:

- Muffen befänden sich im Poldergebiet und müssten jederzeit zugänglich sein
- Die Wärmeabführung der Erdkabel sei bei Überlagerung mit Deichanlage nicht gewährleistet
- Tiefe der Innendichtungen sei nicht vereinbar
- Verdichtungen unter dem Deich seien ausgeschlossen und es bestünden Einschränkungen hinsichtlich Stauwasserhöhe und Drainagen
- Am Erdkabelschutzstreifen könnten keine Sicherungsbrunnen errichtet werden, Aufschüttungen, Bodenabtrag etc. seien verboten, die Anlage von Gewässern sei untersagt.

Die Staatsstraße 2146 müsse stets befahrbar sein, da sie den Rettungsweg zum Kreiskrankenhaus in Wörth a. d. Donau darstelle und da ansonsten Pfatter und weitere Siedlungen von der A 3 abgeschnitten würden. Der weitere Ausbau der A 3 sei sicherzustellen. Radwege seien umzuplanen.

Der Verlust landwirtschaftlich hochwertiger Flächen stehe dem LEP und bayerischen Staatszielen entgegen. Die Nutzung für Agri-PV-Anlagen werde unmöglich gemacht.

Bestehende Siedlungen seien durch die neuen Deiche gefährdet. Es werden der Anstieg des Grundwassers, Deichbrüche und Gefahren durch die geplanten Siele angeführt.

Im Flutungsfall werde durch einen Grundwasseranstieg die Trinkwasserversorgung bei Giffa gefährdet, was angesichts zunehmender Dürre- und Trockenperioden besonders schwer wiege. Die Abwasserbeseitigung der Kommunen Wiesent und Wörth a. d. Donau sei in ihrer

speziellen Situation (Lage und Auslauf der Kläranlage) nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Die Kommunen Wörth a. d. Donau, Wiesent und Pfatter seien für den Tourismus im Landkreis Regensburg von hoher Bedeutung. Aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit bestünden in den Kommunen mehrere Hotels, Gasthöfe und touristische Infrastruktureinrichtungen. Das Landschaftsbild werde negativ beeinflusst und die Erholungsmöglichkeiten sowohl während als auch nach der Bauphase seien eingeschränkt. Folgende erholungswirksame Infrastruktur würde beeinträchtigt: Donauradweg mit Hauptroute und Variante, Via Danubia, Wolfgangsweg, Route „Donau im Wandel“, Erlebnistour „Landgenuss“, Limes-Radweg sowie weitere nicht markierte Routen. Daher sei zu prüfen, ob der Polder verkleinert werden könne. Eine gleichwertige alternative Radroute sei auszuweisen und nach Ende der Baumaßnahmen seien die Wege wiederherzustellen. Die Deiche seien möglichst landschaftsgerecht zu gestalten.

Eine naturschutzfachliche Bewertung sei beim aktuellen Planungsstand noch nicht abschließend möglich. Alternativen seien zu prüfen. Es würden viele anspruchsvolle und kostenintensive Maßnahmen notwendig, die eng mit den Naturschutzbehörden abzustimmen seien. Die Rückwanderung gefährdeter Arten nach einer Flutung werde angezweifelt. Die Flutung könne zur Auslöschung der Knoblauchkröten-Population führen, was besonders ins Gewicht falle. Der Polder zerschneide den Biotopsverbund und Feucht-Lebensräume.

Das Vorhaben stehe im Widerspruch zur Landschaftsschutzgebiets(LSG)-Verordnung, da im Bereich des Landschaftsschutzgebiets im Nordosten eine große Höhendifferenz entstehe. Bestehende Naturschutzgebiete seien, anders als in den Unterlagen dargestellt, betroffen.

Alternativen wie eine Entschleunigung der Abflüsse durch Reaktivierung von Überschwemmungsflächen und Renaturierung, eine Deichrückverlegung und dezentrale Rückhaltebecken seien zu prüfen. Im Regionalplan seien Flächen für den Hochwasserschutz ausgewiesen, diese seien jedoch nicht mit den Flächen des Vorhabens identisch.

In den aktuell geltenden Flächennutzungsplänen der Gemeinden Wörth und Wiesent seien die betroffenen Flächen überwiegend als Außenbereichsflächen (Land- und Forstwirtschaft, Grünflächen etc.) dargestellt. Allerdings sei unter Berücksichtigung der üblichen Planungszeiträume eine Fortschreibung angedacht bzw. bereits beschlossen. Ein Wachsen des Ortsteils Oberachdorf nach Süden sei nicht mehr möglich. Bei Gewerbeflächen müsse ein Zusammenwachsen der Gemeinden Wörth a. d. Donau und Wiesent in Kauf genommen werden.

Der Gesamttraum werde durch weitere bestehende und geplante Großprojekte stark belastet (SuedOstLink, Mero Pipeline, Autobahn A3, Staustufe Geisling, geplanter Steinbruch im Thiergarten und evtl. Atomendlager).

Gemäß der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege seien Bodendenkmäler und weitere zu erwarten. Diese seien jeweils zu berücksichtigen.

Aus Sicht des Tiefbauamtes des Landratsamtes Regensburg müsse in Bezug auf die tangierte Kreisstraße R 7 durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass es durch Bau und Betrieb (einschließlich Flutungsfall) zu keinen Vernässungen der Straße komme (u. a. durch Aufrechterhaltung der bestehenden und natürlichen Abflussverhältnisse des Straßenwassers). Auf eine (Zwischen-)Lagerung, Ab- und Aufladen von Baumaterial u. ä. sei zu verzichten. Im Übrigen würden Belange des Jagdwesens beeinträchtigt. Das Wild sei zu schützen.

Die **Stadt Wörth a. d. Donau** lehnt den Flutpolder Wörthhof kategorisch ab. Im Rahmen der Stellungnahme erfolgen sowohl eine Bewertung des Vorhabens nach fachlichen Gesichtspunkten (u. a. unter Vorlage eingeholter gutachtlicher Expertisen) als auch eine rechtliche Würdigung durch eine von der Kommune beauftragte Rechtsanwaltskanzlei.

Nach Angaben der Kommune stehen im Wesentlichen folgende Punkte einer Raumverträglichkeit entgegen:

- Veraltete Planungsgrundlagen, lücken- und fehlerhaft sowie unzureichend detaillierte Unterlagen und Inhalte,
- fehlende Alternativenprüfung und Beschränkung auf allgemeine Wirkungsweise von Flutpolder,
- Fehlen einer abgeschlossenen Alternativenprüfung im Hinblick auf eine Betroffenheit von Natura-2000-Flächen, speziell im Bereich des Ein- und Auslassbauwerkes, und Verstoß gegen § 34 BNatSchG,
- unzureichende Umweltverträglichkeitsprüfung,
- fehlende Berücksichtigung planfestgestellter Beschlüsse,
- Widerspruch zu Zielen der Raumordnung gemäß Regionalplan,
- beachtliche Prognoseunsicherheiten durch Vereinfachungen im Modell und Zufälligkeit von Naturereignissen,
- Überlastung der Region durch weitere Großprojekte,
- Beeinträchtigung der Region durch Baumaßnahmen,
- Verlust von Entwicklungsmöglichkeiten für die Stadt mit Folgewirkungen,
- Gefährdung der Trinkwasserversorgung,
- Grundwasserveränderungen,
- nachteilige Auswirkungen auf die Entwässerung im weiteren Umgriff und die Abwasserentsorgung der Stadt Wörth a. d. Donau und der Gemeinde Wiesent,
- veränderte Abflusscharakteristik der Donau,
- Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe (fehlende Planungssicherheit u. a..

Der Erläuterungsbericht weise hinsichtlich der Grundlagen und Prüfung von Alternativen Lücken und Fehler auf, sodass eine objektive Beurteilung der Raumverträglichkeit nicht möglich sei. Die Detaillierungstiefe der Planungen müsse erhöht werden. Im Rahmen von Runden Ti-

schen und Hochwasserdialogen erfolgte fachliche Hinweise seien nicht in den Erläuterungsbericht eingegangen. Das Pfingsthochwasser 2013 sei ausschlaggebend für den dargestellten Handlungsbedarf seitens der Politik. Ursächlich für die Schäden seien damals aber Deichbrüche gewesen.

Planfeststellungen bezüglich der Donaustaustufe Geisling in den Teilabschnitten Ia, Ib und IV seien nicht beachtet worden. Die zur Entwässerung errichteten Kiespfähle, die eine Verbindung zum Grundwasser herstellten, seien zu beachten. Die Entwässerung der Region in Richtung Donau sei dort festgelegt und würde durch den Flutpolder überplant. Es werde eine Barriere zum Vorwald errichtet. In den Planfeststellungen sei die Hochwasserfreiheit von Flächen festgelegt, die im Falle des Polderbaus nun von einer Flutung betroffen wären.

Ergangene kommunale Bescheide seien zu berücksichtigen und dürften nicht gefährdet werden. Angeführt werden:

- Recht zum Zutagefördern von Grundwasser aus Brunnen auf dem Flurstück 252/5 Gemarkung Oberachdorf
- Wasserrechtliche Erlaubnis „Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der bestehenden und neuen Kläranlage Wörth a. d. Donau sowie aus Mischwasser-Entlastungsbauwerken der Kläranlage Wörth a. d. Donau in den Perlbach“
- Wasserrechtliche Erlaubnis „Einleiten von Niederschlagswasser aus der Kanalisation Oberachdorf in die Wiesent“

Das bestehende Umsetzungskonzept für die Wiesent hinsichtlich der Wasserrahmenrichtlinie sei nicht berücksichtigt worden.

Es seien ein veralteter Flächennutzungsplan, der sich in Überarbeitung befinde, betrachtet und die Entwicklung der Einwohnerzahlen und der Gewerbetreibenden nicht berücksichtigt worden. Die vom Polder betroffenen Flächen stellten das Entwicklungspotential der Gemeinde dar (Belege zum Flächenverbrauch mit und ohne Flutpolder in Grafiken und Karten sind beigelegt). Es würden ca. 11 % vom gesamten bzw. nach Abzug von Wald/Vorwald/Bestandsiedlungen ca. 33 % vom Gemeindegebiet verplant. Letztlich verbliebe eine entwickelbare Restfläche von 7 % der Gemeindefläche, die sich auf 11 Einzelflächen mit teils schwierigen Lagen aufteile. Gewerbeentwicklung sei nicht mehr möglich. Auch die sich veränderten Grundwasserstände und Auswirkungen der Hochwasserschutzvorkehrungen erschwerten eine Entwicklung.

Die Stadt Wörth weise im Vergleich mit dem östlichen Landkreis eine besonders positive Entwicklung bei Einwohnerzahlen und Steuereinnahmen auf (diesbzgl. Aufstellungen sind beigelegt). Auf Grund der guten Lage (Autobahnbindung und Standort zwischen den Zentren Regensburg und Straubing) weise die Stadt eine wichtige regionale Verflechtung auf.

Weitere Projekte belasteten die Region: Steinbruch im Thiergarten Thurn und Taxis, SuedOst-Link (SOL), Mero Pipeline, Bundesautobahn A3 u. a.. Eine wechselseitige Beeinflussung mit

dem SOL sei gegeben. Eine Raumverträglichkeit des Poldervorhabens mit dem SOL sei nicht gegeben. Auch sei eine zeitliche Überschneidung beider Baumaßnahmen zu erwarten.

Bau und Flutung des Polders zerstörten langfristig die Erholungseignung der Region.

Mit einer deutlichen Sichtbeeinträchtigung, v. a. für die Stadt Würth in Richtung Donau, sei zu rechnen. Hierzu wird ein Gutachten der Beratenden Geolingenieure GbR (BGI), Würzburg, angeführt (Anlage 3: Auswirkungen Deichhöhen). Die Einstauhöhe im gefüllten Zustand von über 4,20 m über Geländekante stelle neben der Gefahr von Deichbrüchen auch eine emotionale Belastung für die Anwohner dar. Insbesondere in Oberachdorf sei mit erhöhter Lärmbelastung durch reflektierten Schall zu rechnen.

Wertvolle, zum Teil unkartierte, Bodendenkmäler gingen verloren.

Um das benötigte Baumaterial anfahren zu können, komme es zu einer Überlastung des bestehenden Infrastruktur-Nadelöhrs BAB A3 und Donau-Kreuzung. Es folgt eine Abschätzung des benötigten Schottermaterials, der LKW-Fahrten, des erwarteten CO₂-Ausstosses und der Kosten. Danach seien ca. 1,61 Mio. t Schottermaterial und 89.719 LKW-Fahrten zu erwarten. Es seien nicht ausreichend Schüttmaterial und Maschinen regional vorhanden.

Hochwasserschutz müsse lokal stattfinden und dürfe nicht zu Lasten einer Gemeinde stattfinden, um Entwicklungen in einer anderen Gemeinde zu ermöglichen. Grundlagen und Begründungen zur Notwendigkeit des Vorhabens würden die Bedeutung von Starkregenereignissen unterschätzen. Die Vorhersage von Abflussmengen sei ungenau. Es erfolgen Ausführungen zu den klimatischen Verhältnissen und den vom LfU entwickelten Szenarien für die Donauregion. Die Ausführungen belegten die zunehmende Bedeutung von Starkregenereignissen und die Abnahme des Einflusses von Schneeschmelzen. Es seien aktuelle Zahlen und Annahmen bzgl. der klimatischen Verhältnisse zugrunde zu legen. An den Pegeln bei Schwabelweis und Landshut-Birket lasse sich die Veränderung der Abflüsse ablesen. Insbesondere nehme die Schwankungsbreite ab.

Die Kommune setzt sich mit den Themen „Grundwassersituation“ und „Trinkwasserversorgung“ auseinander, zu denen Gutachten des Univ. Prof. P. Reggiani, Universität Siegen, in Kooperation mit Univ. Prof. a. D. E. Todini, Universität Bologna, (Anlage 1: Gutachten „Flutpolder Würthhof“) bzw. der Wasser und Boden GmbH, Boppard-Buchholz, (Anlage 2: „Fachtechnische Stellungnahme“) vorgelegt werden.

Unter Bezug auf das Gutachten „Flutpolder Würthhof“ (Anlage 1) geht die Kommune davon aus, dass es durch die hohe mögliche Aufstauung zu Druckunterschieden im Bodenwasser zwischen Deichinnen- und Außenseite komme. Um die daraus resultierenden Grundwasserströme zu unterbinden, müsse eine Abschottung mittels Dichtwänden erfolgen. Dies habe eine Reihe von hydraulischer und ökologischer Folgen. Auf eine vom Wasserwirtschaftsamt Re-

gensburg veranlasste Studie über Auswirkungen der Staustufe Geisling auf den Grundwasserpegel in an den Stauraum angrenzenden Gebieten wird Bezug genommen. Die Dichtwände würden den natürlichen Grundwasseraustausch zwischen Polderinnen- und –außenseite behindern. Ein dauerhaft höherer Grundwasserstand im Poldergebiet sei zu erwarten. U. a. sei in den Gebieten beidseitig der Dichtwände (wie im Fall des Stauraumes Geisling) mit strukturell höheren Grundwasserständen zu rechnen. Nachteilige Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung und wertvolle Restbestände des ursprünglichen Flussökosystems (u. a. Natura 2000-Gebiet) seien die Folge. Auch könne die unterirdische Wasserversorgung der südöstlich des Polders gelegenen Gmünder Au beeinträchtigt werden. Es wird erwartet, dass sich der Grundwasserstrom vom Polder durch Überstau in Richtung Trinkwasserschutzgebiet richtet. Dadurch oder aufgrund undichter Wände im Grundwasserleiter sei eine Beeinträchtigung des Wasserschutzgebiets Giffa bei Polderflutung zu befürchten.

V. a. unter Zugrundelegung der „Fachtechnischen Stellungnahme“ (Anlage 2) geht die Kommune von einem durch das Vorhaben bedingten akuten Risiko einer Beeinträchtigung des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung aus. Die grundwasserleitenden Schichten seien durchlässig und das Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung reiche bis an den geplanten Flutpolder heran (Betrachtung der Bohrprofile der Trinkwasserbrunnen und Ergebnisse von Pumpversuchen). Auch würden Grundwassergleichenpläne sowie die im Umweltatlas des Bayer. Landesamtes für Umwelt enthaltene aktuelle Darstellung der Einzugsgebiete der Wasserversorgung von den Annahmen der in den Raumordnungsunterlagen enthaltenen Umweltverträglichkeitsstudie abweichen. Insofern sei die Beschreibung, wonach das Grundwasser im Gebiet des geplanten Flutpolders Wörthhof größtenteils von den nördlich angrenzenden Talhängen stamme bzw. durch Infiltration aus den dort in die Talebene mündenden Gewässern gebildet werde, nicht korrekt.

Aufgrund von Aufbau und Lage der Deiche (deutliche Potenzialunterschiede zwischen Einstauziel und Geländehöhe nördlich des Polders) sei bei gering mächtigen Deckschichten eine Unterströmung des Randdeiches bis hin zu Grundbrüchen zu erwarten. Im Flutungsfall könne Flusswasser in das Trinkwasserschutzgebiet Giffa eindringen. Durch vorhandene, jeweils vom Vorhabenträger nicht berücksichtigte Beregnungsbrunnen und zahlreiche Kiespfähle sei ein direktes Eindringen von Wasser in den Grundwasserleiter möglich. Kiespfähle seien nicht abdichtbar und vorhandene Beregnungsbrunnen aufgrund ihrer einfachen Bauweise und ihres Alters nicht wasserdicht abschließbar. Bodenkanten und Kiesaugen seien ebenso kritische Kurzschlüsse zum Grundwasser. Weitere Kurzschlüsse in Form von Drainagen/Entwässerungsgräben und Sichelsee seien im Bereich des geplanten Polders vorhanden. Auch bestehe keine flächendeckende Kenntnis über den Aufbau und die hydraulischen Eigenschaften der Deckschichten. Eine direkte Infiltration von Wasser in den oberflächennahen Grundwasserleiter bei dem vorgesehenen Einstau mit Stauziel von 327,00 mNN sei nicht auszuschließen.

Werde die Innendichtung der neugeplanten Deiche lediglich einen Meter unter die Aufstandsfläche gezogen, sei bei einem vollständigen Einstau des Polders von einer direkten Unterströmung der Deiche in Richtung Wasserwerk Giffa auszugehen. Hierdurch könne es zu einem Überlaufen der im WSG Giffa gelegenen Teiche oder je nach Bodenüberdeckung auch zu Grundbrüchen kommen. Des Weiteren sei auch auf der donaufernen Seite des Deiches von einem Rückstau auszugehen, der bis in das Wasserschutzgebiet und bis an die Brunnen reichen könne. Eine Überflutung der Brunnen sei nicht auszuschließen.

Aufgrund der Lage der beiden Brunnen (324-325 müNN) unterhalb des Einstauniveaus und der Lage von Teichen (als offenliegende Gewässer interpretiert) innerhalb der WSZ II könne es im Fall eines vollständigen Poldereinstaus (327 müNN) durch einen hydraulischen Kontakt zwischen Polder, Teichen und Brunnen zu einem Zufluss zu den Brunnen (<324 müNN) kommen. Negative Auswirkungen auf die Wasserqualität seien zu befürchten (mit negativer mikrobiologischer Einfluss). Neben einem Ausfall der beiden Fassungen für die öffentliche Trinkwasserversorgung könne eine Einschleppung von Verunreinigungen zu massiven Hygieneproblemen im gesamten Versorgungsnetz führen.

Um eine Unterströmung zu verhindern, könne die Innendichtung bis auf den stauenden Tonhorizont eingebaut werden. Gleichzeitig werde jedoch der „normale“ Grundwasserstrom aus dem WSG Giffa zur Donau be- und verhindert. Es komme zum Rückstau auf der Landseite des Deiches, der sich in erhöhten Wasserständen, Vernässungen bis hin zur Bildung eines neuen Gewässers äußern könne. Beeinträchtigungen von Landwirtschaft und der Trinkwassergewinnung seien möglich.

Während bei Einbindung der Innendichtung bis 1 m unter Deichaufstandsfläche die Unterströmung im Füllzustand Entlastungsbrunnen erfordere, erzeuge die Abdichtung bis ins Tertiär eine dauerhafte Unterbrechung des natürlichen Grundwasserstroms und somit die Notwendigkeit einer dauerhaften Sümpfung (Entfernung von Wasser), um eine Vernässung der Flächen vor dem Deich zu verhindern (entstehende Energiekosten u. a.). Der von Nordwesten kommende Grundwasserbegleitstrom der Donau werde bei einer tiefen Abdichtung deutlich eingengt und bereichsweise aufgestaut.

Die Geländetopographie weise nördlich des Polders bis in die Ortslage Kiefenholz und die BAB A 3 ein unter dem Stauziel liegendes Niveau auf. Es sei unklar, wie sich (im Hinblick auf zukünftig häufiger erwartete Stark- und/oder Dauerregenereignisse) bei einer beeinträchtigten Entwässerung zur Donau ein Hochwasserszenarium im Einzugsgebiet der Wiesent auswirken würde.

Aus Sicht der Kommune sind die konkreten Risiken für die öffentliche Trinkwasserversorgung des Wasserwerks Giffa in den Unterlagen nicht abgehandelt. Genannt werden u. a. ein zu grobes Modellraster, eine fehlende bzw. unzureichende Berücksichtigung wechselnder hydraulischer Anstromsituationen, Auswirkungen technischer Bauwerke und hydraulischer Untergrundkurzschlüsse, Wirksamkeit der Drainagen, Dauer der Polderfüllung und Heterogenität des Schotters sowie die Trockenperioden in den letzten Jahren. Die Grundlagen der Grundwassermodellierungen werden als unzureichend erachtet und u. a. mit groben Abschätzungen

begründet. So beruhten Abschätzungen der Wirksamkeit der Drainagen im Wesentlichen auf einer Stichtagsmessung im Jahr 2016 an Drainagen außerhalb des geplanten Polders, eine kontinuierliche Grundwasserspiegelbeobachtung sei nicht erfolgt. Die den Berechnungen zugrunde liegende Datenbasis seien inhomogen und unzureichend. Für eine Beurteilung der Auswirkungen auf das Wasserwerk Giffa fehlten Berechnungen unter dem Aspekt einer tiefen Abdichtung der Deiche bis ins Tertiär mit dem daraus folgenden Aufstau sowie sonstige Worst-Case-Betrachtungen (z. B. Polderfüllung, Hochwasser der Donau und Hochwasser der Wiesent). Mittlere Verhältnisse seien nicht zielführend.

Die dem Grundwassermodell zugrunde liegenden Annahmen zeigten u. a., dass es sich nur um ein Werkzeug für die Abschätzung von Planungsalternativen handele. Die noch zu verifizierenden Aussagen des Modells lieferten keine exakte Grundlage für eine Beurteilung der raumrelevanten Faktoren. Eine sachliche Überprüfung der Raumverträglichkeit sei erst bei Kenntnis der endgültigen Lage und Einbindetiefe der Dichtwände möglich. Die Einbindetiefe der Innendichtung sei speziell im Rahmen der Grundwasseränderungen im Flutungsfall von wesentlicher Bedeutung. Bei geringer Einbindung könne im Flutungsfall wie 2013 geschehen von unten drückendes Grundwasservor allem in den Ortschaften Kiefenholz und Oberachdorf zu massiven Schäden an Häusern, Wärmepumpen und der kommunalen Druckleitung führen, sowie die Wasserversorgung massiv beeinflussen. Im Trockenfall habe eine Einbindetiefe bis in die undurchlässigen Schichten gravierende Einwirkungen auf den Wasserhaushalt der angrenzenden Flächen, da der natürliche Abfluss gehemmt sei und es zu einem Einstau d. h. zu einer weitreichenden Veränderung der Grundwasserströme komme (Vernässungen des Geländes bis hin zum oberflächigen Austritt von Grundwasser).

Es sei nur die Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Sedimente bewertet worden, nicht aber durch das ins Grundwasser drückende Flutungswasser (mit u. a. anderer Zusammensetzung) oder die Einbringung von Schadstoffen ins Grundwasser durch die Flutung des Projektgebietes (wegen Kurzschlüssen u. a.).

Nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der EU für den Gewässerschutz (2000/60/EG) seien Oberflächengewässer und Grundwasser so zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass sie bis zum Jahr 2015 (unter besonderen Umständen spätestens bis zum Jahr 2027) einen „guten Zustand“ aufweisen. Verschlechterung sei um jeden Preis zu vermeiden. Dies könne der Vorhabenträger nicht gewährleisten. Dieser habe dafür Sorge zu tragen, das Grundwasser in der Region prioritär zu schützen. Gefährdungen und Verschlechterungen jeglichen Umfangs seien unbedingt zu vermeiden.

Außerdem wird auf eine bislang im Straßenkörper der St 2146 verlaufende Wasserleitung zur Notversorgung der Stadt hingewiesen. In Absprache mit dem Versorgungsträger sei sicherzustellen, dass die Grundversorgung der Stadt nicht gefährdet werde. Sie sei unter Einhaltung der technischen Regeln flutungssicher zu gestalten und müsse auch im Flutungsfall zugänglich sein.

Mittels Karten wird dargestellt, dass ca. 60 km² Fläche im Vorwald über Höllbach, Moosgraben und Perlbach in die Wiesent entwässern. Das durch den Donauausbau notwendige und bestehende System aus Gräben, Kiespfählen und Schöpfwerken sei ohne Einplanung entsprechender Ersatzmaßnahmen überplant worden. Es sei mit Rückstau und Überflutungen bis in die Seitenbäche zu rechnen. Die Abwasserentsorgung der Gemeinden Wiesent und Wörth sei von einem Rückstau betroffen, da diese in den Perlbach münde. Bei Rückstau sei eine Abschaltung der Kläranlage nach kurzer Zeit notwendig. Abwasser müsse in nebenliegende Gewässer eingeleitet werden. Die Entwässerung der Wiesent in die Donau werde beeinträchtigt. Insbesondere die Auswirkungen bei Stark- oder Dauerregenereignissen mit Hochwasser im Einzugsgebiet der Wiesent seien zu berücksichtigen.

Der Polder erzeuge am Einlassbauwerk eine Sogwirkung und damit eine erhöhte Fließgeschwindigkeit. Dadurch ergebe sich auch eine erhöhte Druckeinwirkung auf den vorhandenen Deich bei Kiefenholz, der auf diese Belastung nicht ausgelegt sei.

Es wird das Gutachten „Auswirkungen der Deichhöhen“ des Ingenieurbüros Beratende Geolingenieure (Anlage 3) angeführt. Die bestehenden Deiche, die notwendigen Erhöhungen und Neubauten werden beschrieben und auf mit dem Deichbau einhergehende Sichtbeschränkungen in Richtung Donau, Auswirkungen auf das Mikroklima (insb. Abnahme der Windgeschwindigkeiten in Bodennähe bei Wind aus südlicher Richtung) sowie den mit den Deichneubauten und –erhöhungen verbundenen Flächenverbrauch eingegangen. Im Übrigen wird moniert, dass Informationen darüber fehlten, ob auch die bestehenden Hochwasserdeiche im Bereich der Gemeinde Pfatter und die Rücklaufdeiche an der Wiesent auf der Nordseite erhöht werden müssten. Es sei nicht zu erkennen, wie zukünftige Wiesenthochwasser kontrolliert werden sollen (Gefahr der Überflutung des Rücklaufdeiches der Wiesent). So sei ungeklärt, was mit den bestehenden Sielen im Bereich der Wiesent geschehe, da diese in der Planung nicht eingezeichnet seien. Insbesondere bei unterschiedlich hohen Deichen und fehlenden Sielen bestehe die Gefahr der Überflutung des Rücklaufdeiches mit Überflutung der nördlich des Polders gelegenen Gebiete. Aus Sicht des Büros müssten die Rücklaufdeiche beiderseits des Flutkanals der Wiesent daher bis zum Gemeindegebiet Wiesent gleichermaßen erhöht werden.

Die Deichüberfahrten als grundlegender Bauwerksbestandteil seien nicht betrachtet worden. Diese seien für die Landwirtschaft essentiell, hätten Auswirkungen auf andere Planungen wie den SuedOstLink und würden zu erheblichem zusätzlichem Flächenverbrauch führen.

Im Weiteren wird auf die Gesichtspunkte „Hydrometeorologie, Abflussdatengrundlagen und Unsicherheiten der Abflussprognose“ gemäß Gutachten „Flutpolder Wörthhof“ (Anlage 1) eingegangen. Im Fazit wird u. a. festgehalten, dass die theoretische Nachsimulation vergangener

Hochwasserereignisse gezeigt habe, dass eine Reihe gesteuerter Flutpolder entlang der Donau bei vergangenen Hochwasserereignissen zu einer Abmilderung der Abflussmenge geführt hätte. Diese Lösung als Hochwasserschutzmaßnahme werde daher unterstützt. Wegen der beachtlichen Prognoseunsicherheit von Abflüssen würden die Möglichkeiten der Steuerung von Flutpoldern unter Ausnahmeständen unter Hochwasserbedingungen aber möglicherweise begrenzt ausschöpfbar sein. Auch sei u. a. die Einbeziehung von Daten aus dem 19. Jahrhundert zur Bewertung des amtlichen HQ100-Wertes bei Schwabelweis nicht zulässig (Zeitraum mit extremen Hochwasserereignissen und Eisstößen) und der abgeleitete amtliche HQ100-Wert von 3.400 m³/s daher überschätzt und wahrscheinlich veraltet. Nach eigenen Ermittlungen betrage dieser nur 2.704 m³/s (Ermittlung mittels Pegelständen an verschiedenen Stationen wie u. a. Schwabelweis und Betrachtungszeitraum von knapp 100 Jahren). Prognosen zu Wellenablaufgeschwindigkeit und Verformung der Welle seien unsicher. Entsprechend sei die Prognose der Pegel- und Abflusswerte am Einlassbauwerk keine deterministische Größe. Schwankungen und Eintrittswahrscheinlichkeiten seien zu berücksichtigen, was die Entscheidung zur Steuerung erschwere. Es bestehe die Gefahr, dass die Maßnahmen im Verlauf extremer Hochwasserereignisse ihre Wirksamkeit beim Kappen des Flutscheitels nur unvollständig entfalten könnten. Ungesteuerte, bei Erreichung der Schwellenwerte automatisch anspringende Systeme seien insgesamt „robuster“ - u. a. im Hinblick auf die Störungsempfindlichkeit wie etwa gegenüber Treibgut - und daher vorzuziehen. Anhand von Deichrückverlegungen im Flussabschnitt zwischen Geisling und Passau könne entsprechender (ungesteuerter) Retentionsraum geschaffen werden. Damit könne im Gegensatz zum Polder und dessen Eingriffe auch der EU-Wasserrahmenrichtlinie entsprochen werden. Auch werde dadurch das Schutzgebiet Donauauen nicht beeinträchtigt. Es wird ein Konzept aus den Niederlanden („Raum für Flüsse“) angeführt. Eine regelmäßige Überwachung, Instandhaltung und soweit erforderlich Ertüchtigung der Deiche sei grundsätzlich unerlässlich.

Eine Unsicherheit in der Abflussprognose ergebe sich u. a. aus vereinfachten Modellannahmen. Hier könnten die Vorhersagen verbessert werden. Die Effekte des Klimawandels seien zu hinterfragen. Es werden Berechnungen und Beispiele sowie verschiedene Klimaprojektionen angeführt. Die pauschale Berücksichtigung des Klimawandels mit einem Aufschlag von 15% auf den HQ-100 Wert sei mit Vorsicht zu genießen. Aus der statistischen Aufarbeitung von Niederschlagsbeobachtungen kristallisiere sich der Trend heraus, wonach die Häufigkeit örtlich begrenzter Starkregenereignisse zunehme, wodurch in den betroffenen Gebieten starke Abflüsse auftreten könnten. Diese seien für kleinere Gebiete schädlich, hätten aufgrund ihrer räumlichen Begrenztheit jedoch geringe Auswirkungen auf größere Flusssysteme wie die bayerische Donau.

Im Ergebnis seien ganzheitliche und insbesondere umkehrbare Maßnahmen zum Hochwasserschutz zu ergreifen. Die Einrichtung eines Ausgleichsfonds für durch gezielte Überflutung geschädigte Grundbesitzer sei zu erwägen.

Einwendungen bestehen seitens der Kommune des Weiteren im Hinblick auf die Bauphase, welche im Erläuterungsbericht kaum dargestellt sei. Der entstehende Baustellenverkehr werde die Region paralisieren. Dadurch werde hoher wirtschaftlicher Schaden erzeugt. Für die Baufahrzeuge sei der Bewegungsradius durch die angrenzende Donau und A3 zu eng. Es würden die regionalen Hauptzubringer benutzt (v. a. die R 7 und die St 2146). Die Baustelleneinrichtung sei ungeklärt.

Auch werde die Landwirtschaft in der Bewirtschaftung ihrer Flächen beeinträchtigt (Lagerflächen, Behinderungen durch Bauverkehr, Staubemissionen u. a.). Für die Bauphase solle ein Konzept zum Schutz von Agrar-, Grünland- und Auflächen erstellt werden.

Es gebe keine übertragbare Betriebserfahrung, da v. a. hinsichtlich ihrer Größe vergleichbare Polder in Bayern fehlten. Die zu erwartenden Einstauzeiträume seien nicht ausreichend dargestellt. So fehlten eine Betrachtung, die nicht von einer optimalen Scheitelkappung ausgeht, sowie Informationen zur Dauer der Restwasserentleerung. Bei den bestehenden Bauwerken und Deichen zum Hochwasserschutz erfolge kein konsequenter Unterhalt. Dieser werde vielmehr von der Stadt Würth und den Jagdgenossenschaften teilweise übernommen. Die im Polderbereich lebenden Biber müssten bei der Unterhaltsplanung berücksichtigt werden. Es wird gefordert, dass der Vorhabenträger ein Konzept zum Unterhalt der Bauwerke vorlegt, und eine automatisierte Überwachung vorgeschlagen (z. B. sensorbasiertes Frühwarnsystem).

Die im Erläuterungsbericht herangezogene Mustervereinbarung des Bauernverbandes sei keine Maßnahme zur Vermeidung, Minderung und Kompensation und stelle kein Maßnahmenkonzept dar. Sie sei vielmehr für die Entschädigung von Ernteaussfällen gedacht, beziehe sich auf kleine Flutpolder und betreffe nicht den Erwerb von Flächen für die Deichaufstellung selbst. Bauzeitliche Belange seien ebenfalls nicht enthalten. Die Landwirtschaft müsse vollumfänglich betrachtet werden. Hinsichtlich des Themenkomplexes Flutung-Sedimentation-Landnutzung wird auf das Gutachten der Wasser und Boden GmbH (Anlage 2: „Fachtechnische Stellungnahme“) herangezogen. Ein Schadstoffeintrag im Flutungsfall, der Anbau- und Bewirtschaftungseinschränkungen nach sich ziehe, sei durchaus zu erwarten. Es wird auf Ergebnisse von Proben im Ahrtal verwiesen. Es könne für die Sedimentationsabschätzung nicht von der normalen Fracht der Donau ausgegangen werden, sondern hochwasserspezifische Frachten seien zu erwarten. Auch wenn ein Einstau nur selten zu erwarten sei, so verblieben die Schadstoffe dennoch langfristig in den Böden. Der Donauschlick weise eine Quecksilberbelastung auf. Durch Aufwirbelung werde er bei Flutung ins Poldergebiet eingebracht. Durch Wassereintrag und aufsteigendes Grundwasser sei mit erheblichen Bodenbewegungen und in Folge mit entsprechenden Agrarschäden zu rechnen, insbesondere falls jahreszeitlich noch kein sicherer Bewuchs vorhanden sei. Der auf knapp 200 ha stattfindende Biolandbau müsse gesondert betrachtet und gewichtet werden. Es sei als nicht raumverträglich anzusehen, dass in großem Umfang agrartechnisch und wirtschaftlich hochwertige Böden zerstört würden. Durch eine Flutung würden die Bodenlebewesen, die entscheidend zur Ertragsfähigkeit beitragen,

abgetötet und es komme zu Vernässungen. Die Entwicklungsmöglichkeiten der Landwirtschaft würden eingeschränkt. Dies gefährde die Existenz der Betriebe und mache Hofübergaben unkalkulierbar. Selbst falls Ersatzflächen vorhanden seien, könnten Hauptgrundlagen für privilegiertes Bauen entfallen. Schäden für die Landwirtschaft dürften nicht auf Ernteauffälle reduziert werden. So sei auch im Winterhalbjahr das Schadenspotential durch Beeinträchtigung der Böden und geringes Regenerationspotential hoch. Es sei zu erwarten, dass die Agrarflächen durch die Flutung in Grünland und Auflächen umgewandelt würden, mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf die Eigentümer und Pächter. Dies ergebe sich allein schon aus der vorgesehenen Wiederherstellung von Überschwemmungsflächen. Insgesamt sei nicht sichergestellt, dass die Agrarflächen nach einer Flutung wieder bewirtschaftet werden könnten bzw. derselbe wirtschaftliche Erfolg möglich sei.

Umweltverträglichkeit und Artenschutz seien nur lückenhaft betrachtet worden. Die Maßnahme stelle eine massive, unabänderliche Beeinträchtigung der Umwelt dar. Die Abgrenzung von engerem und weiterem Untersuchungsgebiet sei zu eng, insbesondere bzgl. der saP. Die Naturschutzgebiete Stöcklwörth und Gmünder Au seien zu berücksichtigen. Durch baubedingtem Lärm komme es zu einer unzulässigen Beeinträchtigung, die z. B. die Brutpaare des Großen Brachvogels treffe. Es seien nicht alle im Projektgebiet beheimateten Arten und Flächen berücksichtigt worden. Angeführt und beschrieben werden u. a.

- Donau- und Wiesentdeiche mit Magerrasenqualität,
- Naturschutzgebiet Stöcklwörth mit Flachland-Mähwiesen und Auwald,
- Neubruch, Altwassergräben, Mahlbussen Schöpfwerk Wörthhof mit Wörthgraben,
- Urwiese östlich Schöpfwerk Wörthhof mit ursprünglich, weitgehend unverändertem Feinrelief, Arten der Pfeifengras- und Stromtalwiesen; diese Fläche sei nicht kartiert worden und unbedingt zu erhalten.

Bei einigen dieser Flächen handele es sich zudem um Ausgleichsflächen des Donauausbaus. Dieser Sachverhalt sei insgesamt nicht berücksichtigt worden. Es sei nicht korrekt, dass für die Zauneidechse sich mittelfristig ein erhöhtes Habitats-Angebot ergebe, da keinerlei Gehölze an den Deichen zulässig seien. Somit seien Bestand und Lebensraum der Zauneidechse gefährdet. Um das Störungsverbot für Vögel einzuhalten, seien erhebliche Verzögerungen der Baumaßnahmen notwendig. Es wird ausgeführt, dass beim Tagfalter Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und beim Nachtfalter Haarstrangwurzeleule das Schädigungsverbot für Lebensstätten und das Tötungsverbot einschlägig seien. Auf die Bedeutung der Fläche „Kleine Urwiese“ wird verwiesen. Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling sei im Zuge des FFH-Managements nachgewiesen. Der Bestand der stark gefährdeten Knoblauchkröte am Giffa-Weiher sei durch besondere Maßnahmen zu schützen. Die nachgewiesene Art werde im Erläuterungsbericht nicht berücksichtigt. Der Schutzstatus der streng geschützten Arten Fischotter und Biber (Schutz nach Bundesnaturschutzgesetz und nach FFH-Richtlinie) sei nicht ausreichend betrachtet. Bei Flutung würden 15-20 % des Wildbestandes im Gemeindegebiet getötet. Erfahrungen aus dem Bau der Autobahn hätten gezeigt, dass Fluchtkorridore nicht

sofort angenommen würden. Des Weiteren würden die geplanten Korridore in besiedelten Gebieten bzw. an viel befahrenen Straßen enden. Auch werde eine Flucht durch Schaulustige verhindert. Während der Bauphase würde sich der Wildbestand verringern. Die Natura-2000-Verträglichkeit müsse im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung geklärt werden und dürfe nicht auf die Ebene der Planfeststellung verschoben werden. Es habe keine ausreichende Prüfung von zumutbaren Alternativen für den Hochwasserschutz stattgefunden, um eine Natura 2000-Verträglichkeit rechtfertigen zu könnten. Es fehle ein Konzept zur Renaturierung und Wiederherstellung der Flächen nach Flutung.

Ungeklärte Punkte seien u. a.

- Störungen der Wiesenbrüteregebiete durch den zusätzlichen Verkehr auf dem neu ausgebauten Deichkronenweg,
- eine erhebliche Störung des Landschaftsbildes durch Deiche,
- Beeinträchtigungen landseitiger Böschungen und angrenzender Bereiche, auch bei einer Sodenumsetzung,
- Eingrenzungen des Baufelds zum Schutz hochwertiger Biotope,
- die dauerhafte Entwässerung mit ggf. negativen Auswirkungen auf die Wiesenbrütereflächen durch die zur Binnenentwässerung notwendige neue Gräben,
- die Unklarheit bzgl. einer Beeinträchtigung bestehender Mahlbussen sowie
- die unklare Lage des Einlass-/Auslassbauwerks aufgrund unterschiedlicher Darstellungen.

Im Übrigen seien die Funktionalität des Flutpolders zweifelhaft (u. a. wenig nachvollziehbare Berechnungsgrundlagen), die Berücksichtigung des Hochwasserschutz-Ausbaues zwischen Straubing und Vilshofen sowie der Planungen zum Hochwasserschutz in Regensburg nicht erkennbar und die Stauhaltung Straubing trotz ihrer Lage im Planungsgebiet nicht berücksichtigt. Die Ursprungssituation an der Donau sowie die Veränderungen durch die Staustufe Geisling seien nicht ausreichend nachvollzogen worden. Es sei nicht raumverträglich, eine seit 700 Jahren bestehende Hofstelle als „frühere Überflutungsfläche“ zu bewerten. Die regionale Verfügbarkeit des notwendigen Baumaterials sei zu prüfen, insbesondere da mehrere Großprojekte in der Region in Planung seien. Maßnahmen zum Ausgleich und Kompensationsbedarf seien zu allgemein dargestellt, um eine Umsetzbarkeit vor Ort zu beurteilen. Eine Kostenabschätzung fehle. Die Planung der Innendichtung der Deiche müsse weit genug fortgeschritten sein, um Konsequenzen für den Trocken- und den Flutungsfall ableiten zu können.

Im Weiteren werden Gutachten der Beratenden GeoIngenieure GbR angeführt (Anlagen 4, 5 und 6), im Rahmen derer u. a. eine kritische Auseinandersetzung mit der vom Vorhabenträger im Vorfeld des Raumordnungsverfahrens vorgenommenen Alternativenprüfung von Hochwasserrückhaltmaßnahmen an der Donau erfolgt (Staustufenmanagement, Deicherhöhungen und –Rückverladungen u. a.) und insbesondere auf ein Staustufenmanagement und eine

Hochwasserrückhaltung durch Zisternen eingegangen wird. Insgesamt wird die vom Vorhabenträger vorgenommene Alternativenprüfung als nicht ausreichend erachtet.

Der Stellungnahme der Stadt Wörth a. d. Donau wurde ein umfassendes Schreiben der mit der Vertretung ihrer Interessen beauftragten Rechtsanwaltskanzlei Schönfelder-Ziegler beigelegt. Seitens der Kanzlei werden weitgehend Inhalte der Stellungnahme der Stadt wiedergegeben. Aufgrund von Formfehlern sei der Antrag des Vorhabenträgers abzuweisen. Es habe u. a. keine Alternativenprüfung stattgefunden und es fehle eine fachliche Begründung für den Ausschluss des Polders Eltheim. Der Äußerung der Stadt Wörth (einschl. der Gutachten) sei im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung das gleiche Gewicht wie den Unterlagen des Vorhabenträgers beizumessen.

Das Vorhaben sei nicht mit den Festsetzungen des Regionalplans Regensburg vereinbar. Es zerstöre den zu erhaltenden regionalen Grünzug entlang der Donau und durchschneide das landschaftliche Vorbehaltsgebiet 21 „Süd- und Westabfall des Falkensteiner Vorwaldes“. Im Regionalplan sei ein Vorrang des Naturschutzes vor konkurrierenden Nutzungen festgelegt. Das Leitbild der Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit werde missachtet. Auwälder und Auwaldreste seien besonders zu schützen und einem stabilen Naturhaushalt eine besondere Bedeutung beizumessen.

Auch stehe der Flutpolder Wörthhof im Widerspruch zum nationalen Hochwasserschutzprogramm. In diesem seien der Polder Eltheim und der Polder Wörthhof vorgesehen. Die dortige Festlegung auf ein Volumen von 16 Mio. m³ für den Polder Wörthhof sei bindend. Die Meldung der Maßnahme zum nationalen Hochwasserschutzprogramm komme einer Vorprüfung der Raumverträglichkeit gleich und begrenze somit das mögliche Volumen auf den gemeldeten Wert.

Das Vorhaben stehe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegen, da das Hochwasserrisiko für die Stadt Wörth und die Gemeinde Wiesent erhöht werde. Zudem werde der Gewässerzustand an Perlbach und Wiesent negativ beeinflusst.

Weiterhin werden - unter teilweiser Wiederholung der in der Stellungnahme der Kommune aufgeführten Punkte – u. a. folgende Gesichtspunkte aufgeführt:

- Vorrang der SOL-Planungen als Bundesfachplanungen (nach § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG) und Unvereinbarkeit mit dem SOL,
- Nicht-Berücksichtigung und Widerspruch mit rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlüssen zum Bau des Donaukanals (u. a. Verweis auf Stauhaltung Straubing Teilabschnitt IVa),
- Entgegenstehen des Verbotstatbestands nach § 34 Abs. 2 BNatSchG (aufgrund einer zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigung und Notwendigkeit einer Ausnahmeprüfung),
- Gefährdung der Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung und
- Unzulänglichkeit der technischen und wissenschaftlichen Datenbasis der Verfahrensunterlagen sowie Alternativenprüfung.

Die gutachterlichen Bewertungen sind im Detail den jeweiligen von der Stadt Wörth a. d. Donau vorgelegten Gutachten zu entnehmen.

Die **Gemeinde Bach an der Donau** befürchtet im Falle einer Polderflutung einen Rückstau der Wiesent bzw. des Moosgrabens, da die Polderfläche potenziell voll wäre und kein rückgestautes Donauwasser mehr in das Poldergebiet abgepumpt werden könne. Ein Rückstau bis Frenghofen sei deshalb nicht auszuschließen. Durch Fachgutachten sei zu belegen, dass ein Rückstau der Wiesent bzw. des Moosgrabens ausgeschlossen sei und es im Flutungsfall zu keinen Grundwasserschäden im Gemeindebereich komme.

Die **Gemeinde Barbing** weist auf die mit dem Polderbau verbundene Inanspruchnahme von Landwirtschaftsfläche hin. Die Kommunen seien auf landwirtschaftliche Flächen als Tausch- bzw. Ausgleichsflächen für die weitere Siedlungsentwicklung angewiesen. Gerade im Raum Regensburg stelle die Verfügbarkeit von Flächen ein knappes Gut dar.

Die Grundwasserproblematik sei problematisch und alle Auswirkungen des Grundwassers (u. a. auf Grundwasserniveau, Bestandsgebäude beidseits der Donau usw.) daher zu untersuchen. Die Rückhaltung innerhalb des Stauraumes der Donau stelle eine gute Alternative zum geplanten Flutpolder dar, die bislang nicht weiterverfolgt worden sei.

Der **Markt Donaustauf** führt an, dass der Grundwasserstand im Gemeindegebiet bereits sehr hoch sei und im Flutungsfall eine Anstauung von Grundwasser zu befürchten sei. Durch Fachgutachten sei zu belegen, dass es zu keinen Grundwasserschäden im Marktbereich komme.

Die **Gemeinde Mintraching** erhebt Bedenken zu dem geplanten Flutpolder aufgrund eines erwarteten Grundwasseranstiegs im Rahmen der Polderflutung mit nachteiligen Auswirkungen auf die Bebauung und nachteilige Auswirkungen auf die Gewässer III. Ordnung in Form von Rückstau mit negativen Auswirkungen wie Vernässung landwirtschaftlicher Flächen. Die Stellungnahme bezieht sich allerdings auf die im Vorfeld des Verfahrens abgeschichtete Variante Eltheim, die nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist.

Die **Gemeinde Pfatter** führt an, dass ca. 200 ha zur Gemeinde gehörige landwirtschaftliche Fläche vom Flutpolder betroffen sei. Neben dem Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Fläche sei eine Beeinträchtigung des Wegenetzes im Poldergebiet während der Bauzeit und nach Polderfertigstellung zu erwarten.

Wertvolle Natur- und Vogelschutzgebiete (u. a. FFH-Gebiete) seien tangiert. Die benötigten Lebensräume würden beeinträchtigt und bei Flutung komme es zu einem Tiersterben und einer negativen Beeinflussung der Bodenmikroorganismen durch Schadstoffbelastungen u. a.. Der erfolgte Donauausbau habe sich nachweislich nachteilig auf Grundwasserstand (regelmäßig Grundwasser in Kellern) und –abfluss ausgewirkt. Der kausale Zusammenhang zwischen

Grundwasserstand und Donauausbau sei durch Gutachten von Herrn Univ.-Prof. Dr.-Ing. Andreas Malcharek dargelegt worden. Ein weiterer Druck auf den Boden und damit das Grundwasser durch angestautes Donauwasser wirke sich erneut negativ auf die Grundwasserproblematik aus.

Bedingt durch den Klimawandel wären Starkregenereignisse für das Hochwassergeschehen an der Donau künftig ausschlaggebender als die Schneeschmelze und somit Maßnahmen wie der Wasserrückhalt in der Fläche (dezentrale Rückhaltebecken) und ein Staustufenmanagement wirksamer. Ein EDV-basiertes Staustufenmanagement gepaart mit der Errichtung einer Deichlinie in Niederbayern reiche aus, um ein Überflutung des Deichhinterlandes der Unterlieger zu verhindern. Die im Zuge der Stauhaltung Straubing erfolgten Berechnungen u. a. für die Binnenentwässerung hätten sich als fehlerhaft erwiesen. Ein vorhabenbedingter verzögerter Abfluss des Polderwassers werde gegenüber einer normalen Hochwasserwelle länger dauern und eine längere Belastung für das abfließende Grundwasser bedingen. Der Donaubeereich zwischen der Staustufe Geisling und der Ortschaft Irling besitze keine Abspundung und sei somit unmittelbar mit dem Grundwasserstand beidseits der Donau verbunden und korreliere mit diesem. Der bestehende Planfeststellungsbeschluss zur Stauhaltung Straubing sei zwingend miteinzubeziehen und entsprechende Anpassungen/Änderungen erforderlich. Aufgrund der gegenüber der Planfeststellung zwischenzeitlich festgelegten Fahrrinntiefe der Donau ab Straubing ergebe sich eine Hochwasserreserve im Staubereich, in den Zuflüssen u. a. von einigen Millionen Kubikmetern. Gemäß Europäischer Hochwasserrichtlinie dürfe der Oberlieger keine Veränderungen an der Wasserstraße vornehmen, die den Unterlieger gefährdeten. Dies gelte im Umkehrschluss bei einer zusätzlichen Gefährdung der Bewohner und Natur der Oberlieger im Umkehrschluss genauso. Es komme zu einer gegenüber einem möglichen Schadensrisiko eines HQ 100 für die Unterlieger unverhältnismäßig hohen Verkehrs- und Umweltbelastung für die Oberlieger und unverhältnismäßigen Kosten durch die Baumaßnahme. Die Region sei durch andere Infrastrukturprojekte wie MERO-Leitung und SuedOst-Link bereits belastet.

Die **Gemeinde Wiesent** betrachtet das Verfahren als fehlerhaft, da sie (einschl. der Bürgerschaft) nicht offiziell beteiligt worden sei.

Im Flutungsfall sei mit Schäden zu rechnen. Eine Veränderung der Grundwassersituation sei zu erwarten. Dies betreffe insbesondere Wiesent und Kruckenberg sowie das gemeinsame Gewerbegebiet Wörth/Wiesent. Bei einer Veränderung der Grundwasserströme und ggf. bei einem verstärkten Einfluss auf das Gewinnungsgebiet Ammerlohe könne eine stärkere Vermischung die Qualität des Trinkwassers und die Einhaltung der Trinkwasserverordnung beeinträchtigen. Grundwasser aus dem Bereich südlich des bestehenden WSG Ammerlohe sei erheblich nitratbelastet. Bei Vermischung mit dem aktuellen Grundwasserzulauf aus nördlicher Richtung sei eine Überschreitung des zulässigen Nitratgrenzwertes nicht auszuschließen und die Trinkwasserversorgungsanlage der Gemeinde Wiesent ggf. aufzulassen.

Aufgrund einer geänderten Grundwassersituation und möglichen Ableitung aus dem Flutpolder in die Donau sei ein Rückstau in die Wiesent und daraus eine Gefährdung für den Ortsbereich Wiesent zu besorgen. Die Entwässerungsfunktion und Wasserableitung der Wiesent und Nebengewässer (Moosgraben, Ettersdorfer Bach u. a.) werde beeinträchtigt. Bei einem Starkregenereignis im Einzugsbereich des Höllbachs bzw. der Wiesent wirke der Polder als Stauwerk hinsichtlich der sich der Donau zubewegenden Wassermassen und erhöhe damit die Überschwemmungsgefahr für die Ortsbereich Wiesent und Wörth a. d. Donau, was im Extremfall zu einem Ausfall der Kläranlage Wörth-Wiesent führen könne.

Weitere Einwände stellen – analog zu den Kommunen Wörth a. d. Donau und Pfatter – v. a. auf eine unzureichende Alternativenprüfung, auf den Flächenverbrauch (im Nahbereich Wiesent: mittelfristig Verlust von ca. 50 % der landwirtschaftlichen nutzbaren Ackerfläche erwartet) mit negativen Folgen für die Landwirtschaft, auf den Artenschutz, das baubedingte Verkehrsaufkommen und die Gesamtbelastung der Region durch mehrere raumbedeutsame Vorhaben ab.

III. Fachliche Belange

Kultur

Das **Bayerische Landesamt für Denkmalpflege** stellt fest, dass sich innerhalb des Umgriffs des geplanten Polders keine Baudenkmäler befinden würden. Die innerhalb des Flutpolders befindlichen Bodendenkmäler und Vermutungen für Bodendenkmäler sind in der Stellungnahme sowohl textlich als auch kartographisch dargestellt. Durch den Bau des SuedOstLinks würden außerdem weitere Erkenntnisse bzgl. der Ausdehnung erlangt werden. Die Festlegung des konkreten Umgangs mit den Bodendenkmälern sei allerdings einem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren vorbehalten.

Energiewirtschaft, Verkehr und Infrastruktur

Die **Bundesnetzagentur (BNetzA)** stellt fest, dass der Geltungsbereich des Flutpolders durch zwei Vorhaben des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) tangiert werde: Das BBPIG-Vorhaben Nr. 5, Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar (SuedOstLink) und das BBPIG-Vorhaben Nr. 5a, Höchstspannungsleitung Klein Rogahn / Strahlendorf / Warsow / Holthusen / Schossin – Isar (SuedOstLink, SuedOstLink+). Die beiden Vorhaben seien vorrangig als Erdkabel zu realisieren. Für das Vorhaben Nr. 5a werde aufgrund der Eilbedürftigkeit auf ein eigenständiges Bundesfachplanungsverfahren verzichtet. Es werde stattdessen in das bereits laufende Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben Nr. 5 integriert.

Der Trassenkorridor für den Abschnitt D „Raum Schwandorf – Isar“ des BBPIG-Vorhabens Nr. 5 sei im Februar 2020 durch die BNetzA festgelegt worden. Derzeit erarbeite die Vorhabenträgerin, die TenneT TSO GmbH, die Unterlagen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens

für den Teilabschnitt D2 „Nittenau – Pfatter“ und den konkreten Leitungsverlauf. Die Ergebnisse würden im Sommer 2023 erwartet.

Der Flutpolder verlaufe auf einer Länge von etwa einem Kilometer über die gesamte Breite des Trassenkorridors. Dadurch komme es zu einer Überlagerung der geplanten Trasse mit dem Flutpolder. Zum derzeitigen Verfahrensstand seien mögliche Nutzungskonflikte noch nicht abschließend bewertbar. Die BNetzA bittet um Berücksichtigung der Planung für die Höchstspannungsleitungen. Dies betreffe sowohl die Bauphase als auch die spätere Nutzung, die auch im Fall einer Flutung des Polders gewährleistet werden müsse.

Die **TenneT TSO GmbH** weist darauf hin, dass es zu einer räumlichen Überschneidung zwischen dem Flutpolder und der von Seiten des Unternehmens geplanten HGÜ-Leitung SuedOstLink im Abschnitt D (Raum Schwandorf bis zum Netzverknüpfungspunkt Isar) komme. Für den SuedOstLink sei im Jahr 2020 von der Bundesnetzagentur ein 1.000 m breiter Trassenkorridor nach § 12 NABEG festgelegt worden. Das Projekt SuedOstLink sei im Bundesbedarfsplan als länderübergreifende Leitung nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetze (NABEG) enthalten. Nach dem Bundesbedarfsplangesetz solle es als Erdkabel in Gleichstromtechnologie errichtet und betrieben werden (vgl. Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG: Vorhaben 5 und 5a). Das Vorhaben sei in der aktuellen Ausformung nicht raumverträglich, da es mit dem Infrastrukturprojekt SuedOstLink nicht vereinbar sei. Die technische Umsetzung des Kabels sehe die Verbindung der einzelnen Kabelsegmente mittels Muffen vor. Eine dieser Muffenverbindungen befände sich innerhalb der Polderfläche. Da diese Muffen die größten Schwachstellen innerhalb des Erdkabels darstellten, müsse im Störfall ein schneller Zugriff auf diesen Bereich möglich sein. Im Fall einer Flutung des Polders sei dies nicht möglich. Daher fordert TenneT die Aussparung dieser Muffenposition. Dies betreffe einen Abschnitt des Deichs zwischen Kleinkiefenholz und Giffa. In diesem Bereich solle der Deich nach Süden verlegt werden. Des Weiteren könnten auf dem Schutzstreifen zum Erdkabel keine Deiche errichtet werden. Aufgrund der Dimension der Deichanlage könne nicht garantiert werden, dass die durch den Betrieb der Kabel entstehende Wärme abgeführt werden könne. Neben diesen grundsätzlichen Anmerkungen teilt die TenneT weitere Anforderungen an die technische Gestaltung der Deiche mit, die aufgrund ihrer Detailliertheit allerdings erst für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren von Relevanz sind (u. a. zur Stauwasserhöhe im Bereich der Muffengruben, zu deichverstärkenden Bauten wie Festmetall- oder Betonwände, Innenverdichtung der Deiche und Sicherungsbrunnen).

Die **Bayernwerk Netz GmbH** teilt mit, dass sich im Geltungsbereich des Flutpolders das Fernmeldekabel EF014001-03 befinde. Der Schutzstreifen betrage 1,0 m. Baumaßnahmen seien abzustimmen. Der Stellungnahme liegen ein Lageplan und Sicherheitshinweise bei. Für Fragen bzgl. 110 kV-Anlagen sei eine andere Abteilung zu beteiligen (Anmerkung der Raumordnungsbehörde: gem. erfolgter Nachfrage keine 110 kV-Anlagen betroffen).

Die **Uniper Kraftwerke GmbH** gibt an, ein Wasserkraftwerk der Rhein-Main-Donau GmbH an der Staustufe Geisling zu betreiben. Schäden und Beeinträchtigungen, u. a. im Hinblick auf einen luftseitigen Einstau der Bestandsdeiche, seien zu vermeiden und bzgl. einer etwaigen Gefährdung der Bestandsdeiche durch einen luftseitigen Einstau im Weiteren Aussagen vom Unterhaltsverpflichteten einzuholen.

Das **Elektrizitätswerk Würth/Donau R. Heider & Co.** als zuständiger regionaler Netzbetreiber KG meldet große Bedenken gegen das Vorhaben an. Das Unternehmen weist darauf hin, dass vom Umspannwerk Geisling aus die gesamte Region nördlich der Donau mit Strom versorgt werde und Freileitungen wie auch Erdkabel quer durch das geplante Poldergebiet und teils entlang der bestehenden Deiche verlaufen würden. Dementsprechend seien Betonmasten teilweise mit Schaltorganen und im Bereich der Donauquerung Gittermasten vorhanden. Im Falle einer Umsetzung des Polders seien sämtliche Leitungen und Bauwerke auf Statik sowie auf sonstige Belange der geltenden Normen zu prüfen und anzupassen. Probleme würden v. a. bezüglich des zulässigen Bodenabstandes der Freileitungen (gegenwärtig teilweise lediglich 7 m) und in Bezug auf die Standsicherheit der Maste im Falle einer Flutung (Auftrieb, Schwemmgut, Unterspülung u. a.) gesehen. Bedenken bestünden außerdem insbesondere im Hinblick auf eine mit dem Vorhaben einhergehende eingeschränkte Versorgungssicherheit für das rund 150 km² umfassende Versorgungsgebiet des Unternehmens. Zur Wartung oder zur Behebung von Störungen bedürfe es einer uneingeschränkten Erreichbarkeit der Betriebsmittel (uneingeschränkte Verkehrsverbindung zwischen dem Umspannwerk Geisling und dem Schaltheis Würth). Es müsse jederzeit die Möglichkeit bestehen, bei Störungen die Einrichtungen im Poldergebiet erreichen und reparieren zu können. Letzteres sei im Flutungsfall und in Anbetracht der Flutungsdauer nicht gegeben. Auch seien die Flächen nach tagelanger Flutung schwierig mit Baumaschinen zu erreichen.

Das **Staatliche Bauamt (StBA) Regensburg** informiert darüber, dass es derzeit den Neubau der Donaubrücke (Staatsstraße St 2146) plane. Dazu solle im Jahr 2023 ein Antrag auf Planfeststellung gestellt werden. Für die bauliche Umsetzung gibt das StBA die Jahre 2025 bis 2029 an, wobei der tatsächliche zeitliche Rahmen vom Fortschritt des Planfeststellungsverfahrens abhänge.

Zum Neubau der Brücke teilt das StBA mit, dass das Bauwerk in Teilen (Abflussquerschnitt, Widerlagerstellungen, Straßendammhöhe) geringfügig verändert werde. Angesichts der weit fortgeschrittenen Planung und des Handlungsbedarfs aufgrund des schlechten Zustands der Brücke sei eine grundsätzliche Änderung der Brückenplanung zum derzeitigen Stand nicht mehr möglich.

Die Staatsstraße St 2146 habe eine erhebliche raumfunktionale Bedeutung für den östlichen Landkreis Regensburg und darüber hinaus. Sie stelle die einzige Donauquerung für den Kfz-Verkehr zwischen Donaustauf und Straubing dar, die etwa 17 km bzw. 22 bis 25 km entfernt lägen. Das StBA fordert daher, dass die St 2146 auch im Flutungsfall befahrbar bleiben müsse.

In diesem Zusammenhang solle geprüft werden, ob für die Durchströmung tatsächlich eine durchgehende Aufständerung erforderlich sei oder ob auch wirtschaftlichere Varianten möglich wären. Das StBA fordert daher eine Gegenüberstellung aller Arten von Kreuzungsbauwerken mit ihren Vor- und Nachteilen. Der Anschluss des Deiches mit Weg müsse an den Neubau der Donaubrücke angepasst werden.

Das **Sachgebiet 31 „Straßenbau“ der Regierung der Oberpfalz** schließt sich der Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Regensburg vollumfänglich an.

Das **Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK** stellt fest, dass etliche Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und schuldrechtliche Verpflichtungen betroffen seien. Dem Erläuterungsbericht seien konkrete Informationen darüber jedoch nicht zu entnehmen. Entsprechende Regelungen seien im Einvernehmen mit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung zu treffen. Durch den Bau seien sowohl Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als auch Unterhaltungspflichten tangiert. Die Planfeststellung zum Bau der Stauhaltung Straubing (insbesondere Teilverfahren IVa-A4-143.3-Do.1) sei im Verfahren nicht berücksichtigt. Es fehle eine Regelung zu den Eigentumsverhältnissen. Eventuell sei ein gemeinsames Vorgehen beim Rückbau von Sielen abzustimmen.

Das Gewässerbett der Bundeswasserstraße Donau dürfe nicht beeinträchtigt werden. Zur genaueren Beurteilung bedürfe es noch Aussagen zu Geschiebeabsetzung und Kolkenschutz.

Aus schifffahrtspolizeilicher Sicht sei keine Beeinträchtigung der Schifffahrt zu erwarten, da diese bereits vor einer Flutung eingestellt sei. Eine Information der Besatzung von eventuell in der Schleuse Geisling befindlichen Schiffen im Flutungsfall sei zu gewährleisten.

Die Stellungnahme sei mit der **Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS)** abgestimmt.

Die **Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Oberpfalz** teilt (unter Beilage eines Planes) mit, dass keine von ihr verwalteten staatlichen Grundstücke und Fischereirechte im Planungsgebiet liegen würden. Sollte das Planungsgebiet ausgeweitet werden, seien ggf, die Fischereirechte für den Moosgraben, Eltheimer Graben und Geislinger Mühlbach betroffen.

Wirtschaft, Landwirtschaft, Rohstoffe

Die **Handwerkskammer (HWK) Niederbayern-Oberpfalz** betont die Bedeutung eines möglichst effizienten und sinnvollen Hochwasserschutzes für die Region und ihre Bewohner. Dabei seien allerdings weitere raumrelevante Belange wie die Siedlungs- und gewerbliche Entwicklung sowie die Verkehrsinfrastruktur zu berücksichtigen. Gerade für Handwerksbetriebe stelle die Standortsicherheit eine wesentliche Voraussetzung für erfolgreiches Wirtschaften dar. Der Bestandsschutz für die bestehenden Betriebe bei der weiteren Ausgestaltung der Planung

(insbesondere im Hinblick auf das nachfolgende Planfeststellungsverfahren) sei daher zu berücksichtigen, insbesondere durch eine möglichst frühzeitige Information der betroffenen Betriebe. Die Erreichbarkeit der Betriebe sei v. a. auch während der Bauphase zu gewährleisten.

Die **Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. (vbw)** sieht keine grundsätzlichen Bedenken gegen den geplanten Flutpolder. Aus wirtschaftlicher Sicht habe die die Polderfläche querende Staatsstraße St 2146 auch im Flutungsfall ihre Funktionsfähigkeit zu bewahren, da es sich um eine wichtige Verbindungsachse zwischen der BAB 3 und der B 8 sowie um die einzige Donauquerung zwischen den Räumen Regensburg und Straubing handele.

Das **Sachgebiet 60 „Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft“ der Regierung der Oberpfalz** würdigt - unter Verweis auf die gleichrangige gesellschaftliche Bedeutung der Landwirtschaft - die Bedeutung des Hochwasserschutzes als gesamtstaatliche Aufgabe. In diesem Zusammenhang wird auf die grundsätzliche Bedeutung der Landwirtschaft im Hinblick auf die Lebensmittelversorgung der Bevölkerung und existenzielle Bedeutung auch außerhalb von Krisenzeiten verwiesen und auf die fachlichen Grundsätze der Raumordnung gemäß LEP 5.4.1. (LEP 2020), RP 11 B I 3.2.1 (Anmerkung Raumordnungsbehörde: Grundsatz bzgl. Vorhabengebiet nicht einschlägig) und RP 11 B III 1.1 eingegangen, die u. a. auf den Erhalt landwirtschaftlicher Flächen, insbesondere wenn sie besonders für die Landwirtschaft geeignet sind, abstellten.

Im Planungsraum könne in idealer Weise eine verbrauchernahe Versorgung des Ballungsraums Regensburg mit nachhaltig produzierten Lebensmitteln sichergestellt werden. Kurze Wege und eine zunehmende Produktion von Sonderkulturen erhöhten die regionale Wertschöpfung. Im Flutpolderraum lägen die besten Böden des Landkreises, die daher besonders schützenswert seien. Landwirtschaftliche Flächen seien zudem mehrfach von Planungen betroffen, z. B. auch als Ausgleichs- oder Naturschutzflächen. Die Flächeninanspruchnahme müsse daher möglichst gering gehalten werden.

Das Vorhaben führe zu einer starken Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten. In diesem Zusammenhang werden die in der UVS (S. 29-33) aufgeführten baubedingten Wirkfaktoren und potentiellen Umweltauswirkungen bzw. anlagenbedingten und betriebsbedingte Projektwirkungen angeführt (wie etwa temporäre Flächeninanspruchnahme, Verlust von Boden sowie Veränderung von Bodenstruktur, -gefüge und -funktion, Beeinträchtigung des Bodenlebens, Flächenversiegelung und -inanspruchnahme, Trennwirkung durch Bauwerke, Verlust von Betriebsflächen und Veränderung des Grundwasserhaushalts sowie der Hydrologie).

Die Einschätzung, dass die zu erwartende Durchnässung der Böden atypisch sei, werde nicht geteilt. Der Grundwasserspiegel werde künstlich auf einem für die landwirtschaftliche Nutzung optimalen Niveau gehalten. Eine Verunreinigung durch Klärwerkseinträge sei zu befürchten. Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleinträge von intensiv landwirtschaftlich genutzten

Flächen seien zu pauschal betrachtet. Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden seien nicht auszuschließen. Um die agrarstrukturelle Betroffenheit richtig würdigen zu können, müssten alle betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe betrachtet werden, auch jene die lediglich Flächen im Poldergebiet bewirtschafteten. Laut INVEKOS-Daten seien 69 Betriebe und 251 Flächen betroffen. Das Gebiet würde eine gute Flurstruktur aufweisen, die nicht beeinträchtigt werden solle. Es würden zunehmend Sonderkulturen angebaut, die für die regionale Nahrungsmittelversorgung wichtig seien. Diese Vermarktung sei durch Schadstoffeinträge besonders gefährdet. Die Fortschreibung des LEP sehe die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft vor. Dabei würde es sich wahrscheinlich um Gebiete mit überdurchschnittlich guten Flächen handeln, was auf das Poldergebiet zutrefte.

Es folgen eine Reihe von Forderungen und Vorschlägen, die erst bei Planfeststellung zum Tragen kommen, wie insbesondere:

- Die Anrechnung der ökologischen Aufwertung der landwirtschaftlichen Flächen als Magergrasland auf Deichflächen bzw. deren Umwandlung in Grünland für die notwendigen Kompensationsmaßnahmen.
- Kompensationsmaßnahmen sollten des Weiteren auf Flächen der öffentlichen Hand, auf Flächen mit unterdurchschnittlichen Acker- und Grünlandzahlen, durch Aufwertung bestehender Ausgleichsflächen und unter Kombination verschiedener Erfordernisse erfolgen.
- Es sei zu prüfen, ob der dauerhaft Entzug landwirtschaftlicher Flächen auf guten Böden nicht durch alternative Maßnahmen vermieden werden könne.
- Die erforderlichen Ausgleichsflächen sollten über die Naturräumliche Haupteinheit D 65 verteilt werden, falls im Nahbereich nicht ausreichend Flächen zur Verfügung stehen.
- Bis zur Planfeststellung müsse die Methodik zur Beeinträchtigung durch Einstau und Sedimentation verbessert werden. Diese müsse auch Nährstoffeinträge und kritische Stoffe weiter donauaufwärts berücksichtigen, die im Flutungsfall eingeschwemmt werden könnten. Auf der gegenüberliegenden Seite des Einlaufbauwerks befänden sich hohe Sedimentmengen, die im Weiteren zu beproben und zu bewerten sei.
- Die zu erwartenden Erdbewegungen und damit einhergehenden Bewirtschaftungseinschränkungen seien zu kalkulieren.
- Die Zuwegungen müssten die Anforderungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung erfüllen.
- Beregnungsbrunnen müssten auf Kosten des Vorhabenträgers funktionsfähig erhalten werden.
- Ertragseinbußen durch Grundwasserabsenkung seien zu dokumentieren und zu entschädigen.
- Zur Beweissicherung sei ein Monitoring durchzuführen, welches neben dem Schutzgut Wasser (Grundwassermonitoring) auch das Schutzgut Boden (Bodenstruktur, Schadstoffe, geogene Belastung) beinhalte.

Das **Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf** schließt sich der Stellungnahme des Sachgebiets 60 an.

Der **Bayerische Bauernverband, Bezirksverband Oberpfalz**, lehnt das Vorhaben ab.

Die landwirtschaftliche Nutzfläche stelle die Wirtschaftsgrundlage der ansässigen Betriebe dar und sei bereits im Rahmen des Donauausbaus stark reduziert worden. Das Vorhaben führe nochmals zu massiven dauerhaften und temporären Flächenverlusten. Bestehende Flächenknappheit an landwirtschaftlichen Flächen werde dadurch weiter erhöht, Erfüllung gesetzlicher Vorgaben wie Gülleverordnung erschwert und betriebliches Wachstum behindert. Pachtpreise würden weiter steigen. Zudem handele es sich um besonders wertvolle und fruchtbare Böden. Der Polder stehe damit dem Punkt 5.4.1 des LEP 2023 entgegen. Zudem liege eine Ballung von Infrastrukturprojekten vor, was insgesamt die Flächenverfügbarkeit für landwirtschaftliche Nutzung verknappe.

An den bestehenden Hochwasserschutzanlagen seien notwendige Pflegemaßnahmen nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden. Bei Planfeststellung müsse die Pflege festgeschrieben werden. Mehrere landwirtschaftliche Betriebe seien in ihrer Existenz gefährdet. In einem Fall sei eine Absiedlung eines biologisch wirtschaftenden Betriebs notwendig (Hinweis auf emotionale und wirtschaftliche Belastung). Daher müssten ausreichend Ersatzflächen in der Nähe zur Verfügung gestellt werden und Grundstücke möglichst der öffentlichen Hand herangezogen werden. Bei Erwerb ganzer Hofstellen seien Zuschläge auf den Zeitwert erforderlich.

Eine Flutung führe zu Verunreinigungen der Böden durch kontaminiertes Flusswasser (Heizöl, Chemikalien etc.) und damit zu dauerhaften und nachhaltigen Schädigungen und mache den Anbau hochwertiger Lebensmittel kaum mehr möglich. Sie führe zu Abschwemmungen sowie Bodenverdichtung und störe das Bodenleben und die Bodenfruchtbarkeit. Die Gefährdung des Status als ökologischer Landbau sei zu prüfen. 20 % der Fläche würden von vier Betrieben biologisch bewirtschaftet. Bewirtschaftungseinschränkungen, Einschränkungen der Bewässerungsmöglichkeiten und Umwandlungen von Ackerland in Grünland würden befürchtet. Erdbewegungen beim Bau könnten zu Nitratauswaschungen führen, diese dürften nicht der Landwirtschaft angelastet werden.

Die Jagd sei beeinträchtigt, die Entstehung von Eigenjagdrevieren des Bundes und des Freistaats sei zu vermeiden.

Der Eingriff ins Grundwasser bei stark wechselnder Bodenbeschaffenheit gefährde bestehende Gebäude und könne zur Vernässung von Flächen führen.

Alternativen zum Flutpolder seien zu prüfen.

Für den Fall einer Realisierung des Polders erfolgen verschiedene Forderungen wie u. a.:

- Minimierung des Flächenverbrauchs, u. a. durch möglichst geringe Deichaufstandsflächen,
- Vermeidung ungünstiger An- und Durchschneidungen bei Dammführung,

- Verschiebung der Deichlinie bei Giffa bis zum bestehenden Entwässerungsgraben zur Vermeidung einer Zerschneidung von Ackerflächen und damit Erübrigung eines weiteren Draingrabens und Erhöhung der Distanz zum Wasserschutzgebiet,
- Berücksichtigung der Anforderungen des Zuckerrübenanbaus hinsichtlich Lagerung und Abtransport bei Dammanlage und Rücksprache mit Verband Bayer. Zuckerrübenanbauer,
- Entschädigung nach aktuellem Verkehrswert; auch durch Ersatzland; bei Ablösung Hofstelle Zuschläge zum Zeitwert,
- Prüfung der Existenzgefährdung von Betrieben,
- Aufkauf unwirtschaftlicher Restflächen,
- keine Ausweisung von Ausgleichsflächen auf hochwertigen, landwirtschaftlichen Nutzflächen (Hinweis auf § 15 Abs. 3 BayNatSchG); Umsetzung ökologischer E/A- Maßnahmen auf Deichflächen und Schutzstreifen; auch naturschutzfachlicher Ausgleich in Geld,
- Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung, die für Deichneubauten keine Maßnahmen vorsehe,
- Abstimmung der ökologischen Ausgleichsflächen mit betroffenen Landwirten und Landwirtschaftsverwaltung,
- multifunktionale Nutzung von Ausgleichsflächen,
- Ermöglichung produktionsintegrierter Maßnahmen auf freiwilliger Basis in möglichst weitem Suchraum mit temporärer Umsetzung und finanziellem Nachteilsausgleich,
- bei nachträglich festgestellten Defiziten bei E/A-Maßnahmen qualitative Anpassung bestehender Maßnahmen anstelle einer weiteren flächenmäßigen Ausweitung der E/A-Maßnahmen; Aufforstungsmaßnahmen in größtmöglichem Abstand zu Nachbargrundstücken (Beschattung u. a.),
- umfangreiche Beweissicherungsmaßnahmen insbesondere hinsichtlich sich verändernder Grundwasserstände und flutbedingten Schadstoffeinträgen,
- Beseitigung von Sediment- und Schadstoffeinträgen auf Kosten des Vorhabenträgers und Vermeidung von Abschwemmungen,
- Behebung baubedingter Veränderungen wie z. B. Bodenverdichtungen, Vermeidung von Bodenvermischungen und Sicherstellung von Weidemöglichkeiten; Baubegleitung durch einen Bodenschutzsachverständigen,
- Sicherung von Pflegemaßnahmen zur Unterhaltung von natürlichen Retentionsräumen,
- Gewährleistung der Erreichbarkeit der Flächen, Herstellung des Wegenetzes (einschl. Deichüberfahrten) unter Berücksichtigung der aktuellen landwirtschaftlichen Erfordernisse und
- Gewährleistung der Binnenentwässerung einerseits und Vermeidung eines Trockenfallens von Flächen andererseits.

Der **Landesfischereiverband Bayern e. V.** sieht das Vorhaben als nicht raumverträglich an und stellt hierzu auf folgende Punkte ab:

- Durch das Fehlen eines Fischschutzes bei den Ein- und Auslassbauwerken würden größere Mengen an Fischen im Flutungsfall in den Polderbereich getragen. Nach Schätzung gelinge nur einem Teil der Fische (ca. 50 %) nach Ablassen des Polders eine Rückkehr in die Donau. Dieser Fischverlust stehe den §§ 1 und 17 TierSchG, § 2 Abs. 2 BNatSchG und § 20a GG entgegen. Das Abfischen aller verbleibenden Fische sei nicht innerhalb der vorgesehenen Entleerungszeit des Polders möglich, sodass ein erheblicher Schaden entstehe.

Durch die Einrichtung eines Fischschutzes (elektrische Felder) könnte eine erhebliche Menge an Fischen geschützt werden.

- Nachteilige Folgen einer Flutung in Form von Sedimentation und Schlammablagerung, wobei die größten Ablagerungen in den tiefsten Lagen (z. B. Gewässer wie Altarme und Kanäle) erfolgten. Dadurch werde zum einen das Überleben der verbliebenen Fische unwahrscheinlicher. Im Bereich des Sichelsees werde bis zur Räumung der Verschlammung der Fischbestand dauerhaft gemindert.
- Ein Eintrag von Schadstoffen infolge der Polderflutung, der sich sowohl auf der Landwirtschaftsfläche als auch bei den Fischen anreichern könne. Es seien zudem bisher nicht alle relevanten Stoffe berücksichtigt worden.
- Eine Verdreifachung der Polderflutungen infolge der klimatischen Veränderungen bis zum Jahr 2050 (Anstieg von Dürreperioden und Starkregeneignissen).

Insgesamt seien die wassergebundenen Arten nicht ausreichend im Verfahren berücksichtigt worden. Auch die Fischereiverbände und Amateurfischer hätten um Stellungnahme gebeten werden müssen. Darüber hinaus lehnt der Fischereiverband den Verlauf des Damms durch den Sichelsee ab, da die eingedeichte Fläche zu einer Schlammfalle werde.

Der **Fischereiverband Oberpfalz e. V.** lehnt das Vorhaben ebenfalls ab. Die Argumente sind dieselben wie beim Landesfischereiverband Bayern e. V. und beziehen sich insbesondere auf die folgenden Punkte:

- Die Zerstörung von Gewässern (Altwassergraben) infolge des Dammbaus, wodurch die darin befindlichen Fischbestände beeinträchtigt würden. In diesem Zusammenhang seien zudem ein Biotop und ein Natura 2000-Gebiet betroffen.
- Neben dem Dammbau würden die Gräben ebenfalls durch Sedimenteintrag in ihrer Ausgestaltung und Funktion als Habitate verändert.
- Schließlich würden im Flutungsfall Schadstoffe der Landwirtschaft wie Pestizide, Herbizide und Düngemittel aus dem Boden ausgewaschen und könnten sich im Fischbestand anreichern.

Zudem müsse nach § 1 Abs. 4 des Bayerischen Fischereigesetzes die Fischerei berücksichtigt werden. Nachhaltige Fischerei liege im öffentlichen Interesse.

Die **Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberpfalz** erwartet eine Beeinträchtigung fischereilicher Belange. Die Betroffenen seien am Verfahren zu beteiligen. Als Auswirkung wird

angeführt, dass es zu einstaubedingten Sedimentablagerungen komme. Beeinträchtigungen durch Flutung hingen stark vom Zeitpunkt ab. Die FFH-Anhang II-Fischarten seien im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen. Es werden weitere konkrete Forderungen und Vorschläge zur Umsetzung des Polders gemacht.

Die **Jagdgenossenschaften Kiefenholz, Wörth a. d. Donau und Oberachdorf**, werden durch die Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner mbB vertreten. Jagdgenossenschaften seien Körperschaften des öffentlichen Rechts. Zentraler Bestand des Jagdrechts sei die Wildhege, was mit Verweis auf ein Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als öffentliche Aufgabe zu betrachten sei. Im betroffenen Gebiet trete durch andere Großprojekte eine Summenwirkung ein. Es komme zu erheblichen Konflikten.

Die Wirkung der vorgesehenen Fluchtmöglichkeiten für Wild im Flutungsfall werde angezweifelt. Es fehle (u. a. in Folge der begrenzenden Wirkung der Autobahn und der Siedlungsgebiete) an geeigneten Flucht-/Ausweichgebieten. Im reduzierten Bereich entstehe ein erhöhter Populationsdruck. Eine direkte Rückkehr nach Ablassen des Wassers sei nicht möglich, da das Gebiet dann mit Sedimenten belegt sei und keine Nahrung biete. Die dem Wild bereits bekannten Fluchtgebiete seien zwingend auszusparen bzw. zu erhalten.

Die Baumaßnahmen würden das Wild vergrämen und zu mehr Wildunfällen führen. Durch die Bauwerke würden bestehende Fluchtgebiete bei Hochwasser abgeschnitten. Es wird auf die Beeinträchtigung von bestehenden Schutzgebieten und Biotopen hingewiesen. Die Baumaßnahme werde zu Schäden am untergeordneten Wegenetz führen, welches von den Jagdgenossenschaften unterhalten werde. Es folgen Ausführungen bzgl. der Ausführung neuer Wege und der Kostenübernahme. Es werden Forderungen bzgl. Entschädigungen für den entstehenden Gewinnausfall durch verminderte Pachteinahmen erhoben.

Die **Jagdgenossenschaft Tiefenthal** äußert sich inhaltlich übereinstimmend. Es wird die Unvereinbarkeit mit dem Tierschutz betont.

Das **Bergamt Nordbayern, Regierung von Oberfranken**, stellt keine Berührung seiner Belange fest.

Der **Bayerische Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e. V.** erhebt keine Einwände, bittet aber die regionalen rohstoffgewinnenden Betriebe einzubinden und den Rohstoff Kies im Zuge der Maßnahme zu gewinnen.

Natur, Landschaft und Erholung

Das **Sachgebiet 51 „Naturschutz“ der Regierung der Oberpfalz** stellt fest, dass die Belange des Naturschutzes im Rahmen der FFH- und SPA-Verträglichkeitsabschätzung zwar umfang-

reich gewürdigt würden, eine abschließende Beurteilung jedoch erst im Genehmigungsverfahren möglich sei, da z. B. Artenkartierungen noch nicht vorlägen. Das Poldergebiet wird als intensiv landwirtschaftlich genutztes Gebiet mit wertvollen Restbeständen der ursprünglichen Vegetation, Gehölzen und Röhrrichtstreifen beschrieben. Die im Untersuchungsgebiet liegenden geschützten Flächen werden aufgezählt. Der Flutpolder beeinträchtigt erheblich und nachhaltig den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Anders als in den Unterlagen dargestellt, ergebe sich auch eine Zerschneidung und Barrierewirkung im Biotopverbund. Bisher sei nur der Kompensationsbedarf für die flächenbezogenen Eingriffe abgeschätzt worden, es müssten aber auch Eingriffe in Natura 2000-Gebiete, in das Landschaftsbild, Kohärenzmaßnahmen etc. berücksichtigt werden. Das Vorhandensein ausreichender geeigneter Ausgleichsflächen sei bis zum Ergehen des Genehmigungsbescheids nachzuweisen.

Der Eingriff in das Landschaftsbild sei erheblich, die Deiche seien als Fremdkörper deutlich wahrnehmbar. Maßnahmen zur Minderung der Sichtbeeinträchtigung wie etwa Gehölzstreifen seien mit Rücksicht auf Wiesenbrüter nur bedingt umsetzbar. Die Unterlagen würden hinsichtlich der Visualisierung und relativen Erhöhung der Deichbauten gravierende Mängel aufweisen, die eine Einschätzung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht zulassen würden. Eine Visualisierung sei spätestens im Planfeststellungsverfahren erforderlich. Das Landschaftsschutzgebiet im Nordosten werde sowohl hinsichtlich Landschaftsbild, Naturgenuss als auch des Charakters beeinträchtigt. Eine naturschutzrechtliche Befreiung sei voraussichtlich notwendig.

Die Bayerische Kompensationsverordnung adressiere das Landschaftsbild bei Deichbauten nicht, eine ergänzende Ersatzzahlung sei zu leisten.

Es sei als problematisch anzusehen, dass ab Februar 2022 nur noch die Variante „Flutpolder Wörthhof groß“ betrachtet worden sei. Da erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten und artenschutzrechtliche Verbotsbestände absehbar seien, müssten im Rahmen der Ausnahmeprüfung zumutbare Alternativen untersucht werden. Auch im Rahmen der Eingriffsregelung sei eine Alternativenprüfung notwendig, insbesondere seien Beeinträchtigungen der ökologisch hochwertigsten Bereiche im Nordosten des Poldergebietes durch Alternativen deutlich verringert. Mindestens die Alternativen „Polder Wörthhof in Kombination mit Polder Eltheim“ und „Hochwasserrückhalt in der Fläche“ seien zu prüfen. In der Stellungnahme beschreibt das Sachgebiet 51 die jeweiligen naturschutzfachlichen Vorteile. Die in der Umweltverträglichkeitsstudie vorgeschlagene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme der Sodenverpflanzung sei in der Umsetzung schwierig und teils nicht möglich.

Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes „Gmünder Au“ durch sich verändernde Strömungswirkungen seien nicht betrachtet worden. Ebenso seien naturschutzfachlich hochwertige Flächen im Nordosten nicht dargestellt. Es folgen redaktionelle Berichtigungen: Es gebe keine Ökokonto-Flächen im Untersuchungsgebiet, sondern es handle sich um Ausgleichs- und Ersatzflächen; es fehlten die Darstellung des Auwaldes am Großen Wörthgraben und mehrerer kleinerer Extensivgrünlandflächen.

Hinsichtlich der Vorprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werde angezweifelt, dass angrenzend an den Flutpolder ausreichend Ausweichmöglichkeiten bestünden, um den Lebensraumverlust vieler Arten auszugleichen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen seien voraussichtlich notwendig. Das Mortalitätsrisiko steige bei Flutung für alle Arten stark zu jedem möglichen Flutungszeitpunkt. Daher sei die geringe Eintrittswahrscheinlichkeit nicht betrachtungsrelevant.

Des Weiteren wird auf einzelne Arten eingegangen. Das Erlöschen der Koblauchkröten-Population, einer stark gefährdeten Art, sei möglich. Es wird die Umsetzung entsprechender Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Überschwemmungsgebietes und innerhalb des Biotopverbundes sowie zeitlich vorab gefordert. Weiter wird auf Umsetzungshindernisse bei den vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen hingewiesen.

Hinsichtlich der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird angezweifelt, dass keine signifikante Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Einschwemmen von Fischen in den Flutpolder eintrete. Stark im Bestand gefährdete Arten seien betroffen, die Beeinträchtigung sei erheblich. Des Weiteren seien auch Flächen mit FFH-Lebensraumtypen zu betrachten, die außerhalb des FFH-Gebietes lägen. Die Bedeutung der Flächen sei im örtlichen und im überörtlichen räumlichen Zusammenhang zu bewerten.

Die Stellungnahme ist mit der **Unteren Naturschutzbehörde** am Landratsamt Regensburg abgestimmt.

Das **Sachgebiet 52 „Wasserwirtschaft“ der Regierung der Oberpfalz** nimmt aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzfachlicher Sicht Stellung. Zunächst erfolgt eine Beschreibung des Projektes und der Zielsetzung. Die verwendeten Daten und Modelle seien plausibel und entsprächen dem Stand der Technik.

Es seien mehrere Gewässer von dem Vorhaben betroffen. Insbesondere Gewässer i. S. d. Wasserrahmenrichtlinie seien in gutem ökologischen und chemischen Zustand zu erhalten. Die dazu nötige biologische Durchlässigkeit sei im Planfeststellungsverfahren zu prüfen. Ziele der Gewässerbewirtschaftung i. S. d. Nr. 7.2.2 LEP (2022) wie Wasserführung, Durchgängigkeit, Struktur und Auenanbindung würden durch das Vorhaben nicht dauerhaft beeinträchtigt. Die Vorflutfunktion des vorhandenen Grabensystems einschließlich Sichelsee müsse erhalten bleiben und sei im Detail zu untersuchen.

Die Grundwassermodellierung sei valide und erfasse auch Zuflüsse. Die Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse seien durch geeignete Maßnahmen beherrschbar. Es wird für detaillierte Untersuchungen auf die Entwurfsplanung verwiesen und vorgeschlagen, ein Monitoring auch zur Beweissicherung einzuführen. Dauerhafte Auswirkungen auf die Grundwasserqualität seien durch den Bestand und Betrieb des Flutpolders nicht zu erwarten. Es wird auf die nächste Planungsebene verwiesen, um Maßnahmen zur Überwachung und Minderung festzulegen.

Außerhalb des Flutpolders ergäben sich durch das Vorhaben keine neuen Überschwemmungsgebiete. Die Hochwassersituation für die Stadt Wörth a. d. Donau und die Ortschaften Wiesent, Kiefenholz, Kleinkiefenholz, Oberachdorf und Giffa werde durch den Bau und den Betrieb des Flutpolders nicht nachteilig verändert.

Eine Absiedlung der Anwesen Wörthhof 1 und 2/2a sei aus wasserwirtschaftlicher Sicht zwingend notwendig. Die Einrichtungen zur Wasserentnahme und –entsorgung seien entsprechend rückbaubar.

Der Flutpolder verbessere die Hochwassersicherheit sowohl örtlich als auch überörtlich. Er wirke zusätzlich zu den Hochwasserschutzeinrichtungen, ersetze diese aber nicht.

Durch den Bau und Betrieb des Flutpolders Wörthhof seien keine negativen Auswirkungen für die Trinkwasserversorgung der Stadt Wörth a. d. Donau zu erwarten. Überwachungs- und Sicherungskonzepte seien im Vorfeld abzustimmen. Durch den Bau und Betrieb des Flutpolders Wörthhof seien keine negativen Auswirkungen für private und öffentliche Abwasserentsorgungsanlagen zu erwarten. Für die private Abwasseranlage bei Giffa sei entweder die Funktionsfähigkeit im Flutungsfall sicherzustellen oder es müsse ein Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erfolgen.

Es sei mit einer eher geringen Zunahme an Belastungen durch Sedimente und Schwebstoffe zu rechnen. Der konkrete Umgang mit einer Schlammauflage sei einzelfallabhängig festzulegen.

Eine Funktionsbeeinträchtigung der Staustufe Geisling sei nicht zu erwarten, da im Hochwasserfall kein Schiffsverkehr und keine Stromproduktion stattfänden.

Durch den Bau des Polders gingen landwirtschaftliche Böden verloren. Der aktuelle Planungsstand minimiere diesen Eingriff bereits. Grundsätzlich sei keine großräumige Beeinträchtigung der Bodenfunktion und des Wasserhaushalts zu erwarten. Eine landwirtschaftliche Nutzung sei außer im Flutungsfall mit entsprechenden Maßnahmen wie etwa einer druckwasserdichten Ausführung von Brunnen weiterhin möglich.

Insgesamt diene der Flutpolder der Erreichung der Hochwasserschutzziele des Bayerischen Hochwasserschutz-Aktionsprogramm 2020plus (AP2020plus) bzw. des aktuellen Bayerischen Gewässer-Aktionsprogramms 2030. Im Übrigen wird auf die wasserrechtliche Zulassung verwiesen.

Das **Sachgebiet 50 „Technischer Umweltschutz“ der Regierung der Oberpfalz** stellt fest, dass grundsätzlich mit keiner relevanten Lärmbelästigung durch Pump- und Schöpfwerke zu rechnen sei, und verweist für eine detaillierte Aufarbeitung auf das Planfeststellungsverfahren. Durch den Baustellenbetrieb komme es zu Emissionen, Lärm, etc. Auch hierzu wird auf das Planfeststellungsverfahren verwiesen.

Der **BUND Naturschutz in Bayern e. V. (BN)** lehnt das Vorhaben grundsätzlich ab, da es nicht in einen ganzheitlichen Hochwasserschutz integriert sei. Grundsätzliche Unterstützung der BUND den Hochwasserschutz, insbesondere Maßnahmen im Bereich Renaturierung und

Wasserrückhalt in der Fläche. Die vorliegende Planung zielt jedoch nur auf die Kappung von Hochwasserspitzen durch technische Maßnahmen.

Der Bezug auf § 77 Abs. 2 WHG in den Antragsunterlagen sei problematisch, da es sich nicht um eine Reaktivierung von Rückhalteflächen handele, sondern diese Flächen vielmehr dem Hochwasserschutz entzogen würden, bis der Fall der Scheitelkappung eintrete.

Da der Polder eine Überlastung bestehender Deiche abwehren solle, müsse zunächst der Zustand der bestehenden Hochwasserschutzanlagen dargestellt werden.

Die aufgestellte Kosten-Nutzen-Rechnung wird angezweifelt. Alternativen seien ebenfalls darzustellen. Die Datengrundlage für die Berechnung von Wasserständen wird angezweifelt. Der BN fordert detailliert darzustellen, wann die Hochwasserschutzanlagen die Flächen bei Wörthhof nicht mehr schützen würden. Die Bedingungen für die Flutung des Polders seien unklar und müssten konkret festgelegt werden, um die Wirksamkeit beurteilen zu können. Die Stellungnahme führt des Weiteren die im LEP dargestellten Leitvorstellungen der Raumordnung auf und betont den Vorrang der ökologischen Belange bei Konflikten. Dies sei angesichts der fehlenden Alternativenprüfung besonders hervorzuheben. Es werden Forderungen für diese Alternativenprüfung aufgestellt, die eine Nullvariante, Deicherhöhungen, Deichrückverlegungen, ungesteuerte Polder und andere Maßnahmen wie Auenentwicklung zu berücksichtigen hätten. Ferner seien die Auswirkungen durch Schadstoffeintrag auf Grundwasser und Trinkwassergewinnung nicht ausreichend genau untersucht worden. Die Umweltverträglichkeitsstudie sei unvollständig und umfasse einen zu engen Untersuchungsraum. Sie müsse daher ergänzt werden:

Die Biotopkartierungen seien zu alt. Die Zerschneidung von Biotopverbänden müsse als raumwirksam betrachtet werden und die Ausgestaltung der Bauwerke müsse sich verbindlicher an die Naturnähe halten. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser seien darzulegen. Die Raumbedeutsamkeit sei durch die Seltenheit des Flutungsfall nicht widerlegt. Zudem würden die Unterlagen unterschiedliche Angaben zur Häufigkeit enthalten. Böden würden versiegelt und könnten mit Schadstoffen belastet werden.

Der BN fordert die Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung. Folgende Gebiete seien ggf. betroffen:

- 7040-371 Donau und Altwässer zwischen Regensburg und Straubing,
- 7040-471 Donau zwischen Regensburg und Straubing,
- 7142-301 Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen und
- 7142-471 Donau und Altwässer zwischen Regensburg und Straubing.

Da die Notwendigkeit des Vorhabens nicht nachgewiesen und die Alternativenprüfung nicht ausreichend sei, könnten die FFH-Verträglichkeitsabschätzung und die SPA-Verträglichkeitsabschätzung nicht auf die spätere Planungsebene verlagert werden. Zudem sei eine Natura 2000-Verträglichkeit nicht zu prognostizieren. Mit den Planungen zum Ausbau der Wasserstraße Straubing bis Vilshofen und dem Polder an der Öberauer Schleife ergebe sich eine Kumulationswirkung.

Die Wasserrahmenrichtlinie sei nicht ausreichend berücksichtigt. Auswirkungen auf die Fischfauna (z. B. durch den Eintrag sauerstoffreichen Wassers) seien zu betrachten. Ebenso fehlten Untersuchungen zur Durchgängigkeit der Schöpfwerke und Siele für die Fischfauna.

Schließlich sei das Grundstück Fl. Nr. 330 Gemarkung Tiefenthal betroffen, dessen Eigentümer der BN sei. Es handele sich um ein Biotop (Nasswiese) mit zahlreichen seltenen Arten.

Der **Bezirksjagdverband Regensburg** nimmt als anerkannter Naturschutzverband Stellung. Im geplanten Polderraum befänden sich wertvolle Biotope und Naturschutzgebiete. Eine Flutung des Polders werde zum qualvollen Tod der dort lebenden Tiere führen. Es gebe keine ausreichenden Fluchtmöglichkeiten. Schaulustige würden zudem die Ufer blockieren. Es sei mit dem Verlust wertvoller, biologisch bewirtschafteter Ackerfläche zu rechnen. Vorbeugender Hochwasserschutz sei vorzuziehen.

Der **Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e. V. (LBV)** nimmt als anerkannter Naturschutzverband Stellung und lehnt das Vorhaben ab. Ein ökologischer, dezentraler und großräumiger Hochwasserschutz müsse Vorrang haben. Die Wirksamkeit des Polders, insbesondere hinsichtlich des Zeitpunkts der Aktivierung, wird bezweifelt. Es solle ein Gesamtkonzept für die Donau erstellt werden, das die ökologische Wertigkeit der Flusslandschaften erhöhe. Auch würden von der Kommune in diesem Bereich erwogene Gewerbeflächenausweisungen strikt abgelehnt. Insbesondere solle eine Auenlandschaft zumindest in Teilbereichen wiederhergestellt werden. Es habe keine Alternativenprüfung stattgefunden. Vorhandene Schutzgebiete (FFH und SPA) seien laut Erläuterungsbericht wahrscheinlich beeinträchtigt. Dies gelte es zu vermeiden. Die Deiche würden den Großen Brachvogel beeinträchtigen, der offene Landschaften benötige. Das Landschaftsbild werde zudem nachteilig verändert.

Das **Bayer. Landesamt für Umwelt (LfU)** nimmt zu den Belangen des Landesgrundwasserdienstes Stellung. Es wird festgestellt, dass keine aktiv genutzten Messstellen des Landesgrundwasserdienstes von dem Vorhaben des Polders betroffen seien. Nördlich der Polderfläche befinde sich der Brunnen Wörth, dessen Einzugsbereich in nordwestlicher Richtung liege. Das LfU weist auf die Zuständigkeit des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg hin. Innerhalb der Polderfläche befänden sich zwei Verdichtungsnetzmessstellen des Landesgrundwasserdienst-Quantitativ, die aber nicht mehr beobachtet würden. Die laut geohydraulischen Untersuchungen innerhalb der Polderfläche gelegenen Grundwassermessstellen lägen in der Zuständigkeit Dritter. Ihre Funktionsfähigkeit sei auch für den Flutungsfall sicherzustellen. Insbesondere sei der Eintrag von Oberflächenwasser auszuschließen. Gleiches gelte auch für die bestehende Grundwassermessstelle Tiefenthal. Belange der Rohstoffgeologie sowie des Geotopschutzes seien von dem Vorhaben nicht betroffen.

IV. Wesentliche Äußerungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die beteiligten Gemeinden wurden im Rahmen des Raumordnungsverfahrens gebeten, die Unterlagen öffentlich auszulegen, über diese Auslegung zu berichten und die Wünsche, Anregungen und Bedenken von Bürgern der gemeindlichen Stellungnahme beizufügen. Zudem sind entsprechende Äußerungen auch direkt bei der Regierung der Oberpfalz eingegangen. Insgesamt wurden ca. 350 private Äußerungen eingereicht. Einige Eingaben erfolgten mehrfach. In zwei Fällen erfolgten die Eingaben durch eine vertretende Anwaltskanzlei.

Die Regierung der Oberpfalz hat sich als höhere Landesplanungsbehörde mit den eingegangenen Äußerungen aus der Öffentlichkeit befasst und deren Inhalte ausgewertet. Eine Vielzahl von Äußerungen aus der Öffentlichkeit wurde mittels verschiedener vorformulierter Mustervorlagen erstellt, u. a. einer Argumentationshilfe, die von der Stadt Wörth a. d. Donau veröffentlicht worden war, sodass sich zahlreiche Stellungnahmen inhaltlich (ggf. in Teilen) wiederholen.

Die nachfolgende Aufbereitung der Äußerungen aus der Öffentlichkeit umfasst im Wesentlichen eine summarische Darstellung der zentralen Inhalte der Stellungnahmen sowie die für die Raumverträglichkeitsprüfung relevanten Gesichtspunkte. Daneben erstrecken sich die zusammengefassten Äußerungen teilweise auch auf Inhalte, die nicht den Gegenstand des vorliegenden Raumordnungsverfahrens betreffen oder in diesem Verfahren nicht geprüft werden können, aber ggf. in den nachfolgenden Verfahrensschritten berücksichtigt werden können.

Wesentliche Inhalte der Äußerungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind im Folgenden zusammengefasst:

Wie bereits von der Stadt Wörth a. d. Donau wird von weiten Teilen der sich äussernden Öffentlichkeit davon ausgegangen, dass Alternativen zum Polder nicht ausreichend geprüft worden seien und geeignete Alternativen wie insbesondere dezentrale Hochwasserschutzmaßnahmen bestünden. Die getroffenen Annahmen für die Alternativenprüfung seien unzulässig, da diese von der im Optimalfall mit Flutpoldern erreichbaren Absenkung des Scheitelpunkts ausgingen, welche in der Praxis aber nicht zu erwarten sei. Für den Ausschluss der Variante „Polder Eltheim“ fehle die fachliche Begründung.

Der Hochwasserschutz müsse auch an Iller, Lech, Naab, Regen, Inn und Isar verbessert werden. Von den vom Polder Wörthhof Betroffenen werde im Vergleich zu Deggendorf, Straubing und Passau bzw. der unteren Anrainer eine ungleich höhere Beteiligung am Hochwasserschutz verlangt. Der Hochwasserschutz werde für die unteren Donau-Anrainer verbessert, jedoch für die direkt vom Polder Wörthhof Betroffenen verschlechtert. Maßnahmen zum Hochwasserschutz in Deggendorf und Straubing sollten berücksichtigt werden. Der Hochwasserschutz solle so ausgestaltet werden, dass alle Bürgerinnen und Bürger vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt würden. Die Scheitelkappung hingegen sei kein legitimes Planungsziel.

Die vorgelegten Unterlagen seien lückenhaft, fehlerbehaftet und es fehle an der notwendige Detailtiefe, um insbesondere die Umweltauswirkungen beurteilen zu können. Für die Berechnungen seien falsche Pegelstände ausgewählt worden, der Grundwasserstand bei Oberachdorf sei zu niedrig angesetzt und die Sedimentationsmenge sowie Wasserqualität der Donau im Flutungsfall seien falsch angenommen. Die Gegenmaßnahmen zum Grundwasseranstieg seien falsch berechnet. Gegenüber den bisherigen Annahmen sei mit einem höheren Flächenverbrauch zu rechnen.

Das Gutachten der TU München belege, dass eine optimale Steuerung von Flutpoldern und Vorhersage von Hochwasserwellen nicht möglich sei. Die Wettervorhersagen seien nicht ausreichend genau, um eine optimale Steuerung des Polders vorzunehmen. Die unterschiedlichen Aussagen in den verschiedenen Gutachten belegten das vorhandene Wissensdefizit. Verhalten und Fließrichtungen des Grundwassers seien nicht ausreichend vorhersagbar. Es bleibe ein Restrisiko. Das Untersuchungsgebiet müsse großräumiger festgelegt werden. Die Gutachten zeichneten sich durch unzureichende Ortskenntnis aus. Baumaßnahmen an der Donau hätten in der Vergangenheit gezeigt, dass Auswirkungen durch Fachstellen und Gutachten nicht ausreichend umfassend abgeschätzt werden könnten. Die den Gutachten zugrunde liegenden Daten seien veraltet und der Stand der Technik werde nicht berücksichtigt. Auch weise das Raumordnungsverfahren Verfahrensfehler auf (fehlende Unterschriften und Nichtbeteiligungen u. a.). Die Zeit für Äußerungen sei zu kurz angesetzt gewesen. Es solle auch ein Gutachten von der Stadt Würth a. d. Donau beauftragt und berücksichtigt werden. Fragen, Einwände und alternative Vorschläge der Bürger seien im Vorfeld nicht ausreichend berücksichtigt worden. Es seien zu viele Punkte ungeklärt, um die Raumverträglichkeit beurteilen zu können (z. B. Zuständigkeit für Poldersteuerung, Pflege und Unterhalt).

Das Vorhaben diene zum Schaden der Anwohner von Würth nur dem Ausgleich vorangegangener Fehlplanungen andernorts (Ausweisung von Baugebieten im hochwassergefährdeten Bereich). Der Polder sei ein politisches Vorhaben, ebenso die Entscheidung für den Standort Würth a. d. Donau. Besser seien staatliche Flächen für den Bau von Poldern zu nutzen.

Der Polder widerspreche den Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern.

Die Region sei bereits in hohem Maß durch die Autobahn A 93 und die Autobahnbrücke, die donauquerende Mitteleuropäische Rohölleitung (MERO) u. a. belastet, insbesondere der Ortsteil Kiefenholz. Weitere Belastungen würden durch ein geplantes Abbauvorhaben in der Gemeinde Wiesent (Steinbruch im Thiergarten) und den geplanten SuedOstLink (SOL) erfolgen. Eine Standortprüfung für ein Atommüllendlager bei Wiesent sei ebenfalls bekannt. Wie der SOL stehe die geplante Erhöhung der Donau-Fahrrinne dem Poldervorhaben entgegen. Es komme zu einer Anhäufung von strategisch wichtigen Angriffszielen (z. B. Dämme und Brücken).

Auch bestehe bereits ein funktionierender und ausreichender Hochwasserschutz in Form von Staustufen, Pumpen und Dämmen. Beim Donauausbau sei ein Bestandsschutz hinsichtlich Hochwasserschutz zugesichert worden.

Häufig werden Zweifel am Nutzen und der Wirkungsweise des Flutpolders geäußert. Die zu erreichende Pegelabsenkung bei Deggendorf und Passau stünden in keinem Verhältnis zum Aufwand. Es gebe kein ausreichendes Steuerungskonzept für die Flutung des Polders. Es sei ungeklärt, wer über die Flutung entscheiden würde. Die zu schützenden Gebiete am Unterlauf der Donau stünden unter einer anderen behördlichen Zuständigkeit als das Gebiet, in dem die Flutung ausgelöst würde. Die Lage des Flutpolders flussabwärts von Regensburg sei zu hinterfragen. Gesteuerte Flutpolder seien durch die zum Betrieb notwendigen technischen Anlagen anfällig für Störungen. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis des Polders sei zweifelhaft. Es fehle eine Kostendarstellung für den Polder, sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase. Die Wirtschaftlichkeit des Polders sei nicht geklärt. Die aktuell stark gestiegenen Baupreise seien zu berücksichtigen. Pflege und Wartung der neuen Bauwerke seien ungeklärt. In der Vergangenheit seien Pflegemaßnahmen wie Rückschnitte von Bäumen und Hecken nicht durchgeführt worden. Der Schutz der Bauwerke vor Schäden von Biberbauten sei nicht ausreichend gegeben. Die Möglichkeiten, den Polder rückzubauen, falls dieser seine Funktion nicht erfüllen würde, seien ungeklärt. Die Entwässerung des Polders nach einer Flutung sei ungeklärt. Der Polder könne häufiger als prognostiziert geflutet werden.

Häufig wird angeführt, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der Region stark eingeschränkt würden, da keine Flächen mehr zur Verfügung stünden. Der Anteil der Fläche, der Wörth a. d. Donau nicht mehr zur Verfügung stünde, sei mit ca. 14% der Gemeindefläche unverhältnismäßig groß. Dies betreffe vor allem Gewerbegebiete und damit auch Betriebsstandorte. Abwanderungen würden erwartet. Mögliche Ausgleichsflächen würden verloren gehen. Es fehle eine Integration der geplanten Maßnahme in die Konzepte zur regionalen Entwicklung und Stadtplanung. Eine bessere Anbindung von Kiefernholz an den ÖPNV werde unmöglich gemacht.

Vielfach wird eine hohe Belastung durch den Bau des Polders über mehrere Jahre hinweg beklagt. Das Verkehrsaufkommen nehme insbesondere durch die Anlieferung des notwendigen Füllmaterials zu. Bereits jetzt bestünden Engstellen an der A 93 und der Donau-Kreuzung, die dann überlastet seien. Der Bau führe zu Straßenschäden, Lärm, Abgasen, Staub und Unfällen. Behinderungen bei Rettungseinsätzen seien zu erwarten. Zudem seien im Hinblick auf weitere Großprojekte („Steinbruch Thiergarten“ und „SuedOstLink“) ggf. Interferenzen zu befürchten. Während der Bauphase dürften auch bisher gesperrte Bereiche (Wasser-, Natur-, Vogelschutzgebiete) befahren werden, was zu einer nicht gerechtfertigten Beeinträchtigung führe. Baumaterial solle auch über den Wasserweg angeliefert werden, es fehle aber an Infrastruktur hierfür. Des Weiteren müssten Naturschutzgebiete gequert werden. Das zusätzliche

Verkehrsaufkommen – gerechnet werde mit über 280.000 LKW-Fahrten - und etwaige Straßensperren würden Gewerbebetriebe und Landwirte insbesondere zu Erntezeiten beeinträchtigen. Auch sei die Fischerei im Umkreis der Baustelle nicht möglich.

Der Bau des Polders vergräme Wildtiere und führe zu Wildunfällen. Aktuell sei die Nutzung der Wörther Au zum Schutz der Biotope und Lebensräume eingeschränkt. Mit dem Polderbau werde dieses Gebiet jedoch massiv beeinträchtigt.

Bei einer Polderflutung seien durch heranfließendes Wasser Unterspülungen an der Autobahnbrücke bei Wörth a. d. Donau, am Donaudamm und den Mastfundamenten bestehender Stromleitungen zu befürchten.

Die Anlage eines neuen untergeordneten Wegenetzes sei durch den Bau notwendig. Es sei unklar, bei wem die Straßenbaulast liege. Auch werde im Hinblick auf den vom Schwerlastverkehr ausgestoßenen CO₂-Anteil eine Vereinbarkeit mit den Klimazielen angezweifelt.

Mehrheitlich werden bei Flutung des Polders ein Anstieg des Grundwasserspiegels und dadurch Schäden in den umliegenden Siedlungsbereichen (wie etwa in Keller eintretendes Wasser) befürchtet. Auch könne es bereits durch den Bau des Polders zu veränderten Grundwasserständen kommen. Die vorgesehenen Gegenmaßnahmen seien wegen fehlender Detailplanung nicht überprüfbar und die Entschädigung bei Gebäudeschäden durch ansteigenden Grundwasser ungeklärt. Der Wertverlust der Gebäude mindere auch die Möglichkeiten von Altersvorsorge und Zukunftssicherung. Die Versicherungskosten für Gebäude würden ansteigen. Die Kreditwürdigkeit der Eigentümer sinke. Bestehende Grundwasserwärmepumpen zur Gebäudebeheizung würden durch schwankende Grundwasserstände in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt.

Überwiegend werden negative Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung angeführt. So komme es bei einer Flutung des Polders zur Vermischung des Grundwassers im angrenzenden Wasserschutzgebiet Giffa mit verunreinigtem Flutungswasser. Betroffen hiervon seien auch zwei im Bereich des Wasserschutzgebiets befindliche Kiesweiher. U. a. werde die gemäß Grundgesetz bestehende Schutzpflicht des Staates zum Schutz des Grundwassers verletzt. Auch sei das Einzugsgebiet der Trinkwasserbrunnen nicht mit hinreichender Sicherheit abgrenzbar. Die im Poldergebiet liegende Leitung zur Not- und Mischwasserversorgung sei für den bei einer Flutung entstehenden Druck nicht ausgelegt und die Leitung sei im Falle einer Flutung nicht zugänglich. Auch wird auf das Wasserversicherungsgesetz (WasSiG) und das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verwiesen.

Ein Großteil der sich äußernden Öffentlichkeit hegt Zweifel daran, dass die Kläranlage der Stadt Wörth a. d. Donau und der Gemeinde Wiesent im Flutungsfall bei gleichzeitig starkem Regen funktionsfähig bleibe, da diese über die Wiesent und andere Flüsse entwässert werde, an denen jedoch ein Rückstau zu befürchten sei. Auch ein Rückstau des Abwassers bis in die angeschlossenen Gebäude sei denkbar.

Dämme böten keine Versickerungsflächen. Bereits der Bau des Polders beeinflusse somit das Grundwasser. Der Flutpolder solle genau am Standort von Pumpwerken und Entwässerungsgräben errichtet werden, die aktuell den Grundwasserspiegel senkten. Eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit dieser Einrichtungen werde befürchtet. Die Deckschicht des Bodens im Polderbereich werde fälschlich als dicht beschrieben, es gebe aber Kiespfähle, die nicht berücksichtigt worden seien und zu unvorhersehbarem Verhalten des Grundwassers führen würden.

Auch führten Dammquerschnitte mit Zu- und Begleitwegen zu derartigen Verdichtungen des Unterbodens, dass der Grund- und Oberflächenwasserabfluss zur Donau abgesperrt und eine Erhöhung des Grundwasserspiegels und Staunässe in den dahinterliegenden Gebieten und Ortschaften verursacht würden. Zudem werde aufgrund des hydraulischen Druckes das Grundwasser im Flutungsfall außerhalb des Polders steigen und bauliche Schäden an Gebäuden im Umfeld (wie u. a. der Kiefenholzer Kirche) bedingen. Eine Gefahr bestehe insbesondere für den Ortsteil Kiefenholz, da sich der Scheitelpunkt der Donau ganzjährig über der Sohlhöhe von Kiefenholz befinde.

Häufig genannt wird weiter, dass sich durch den Polder die Hochwassergefahr erhöhe. Die Hochwassergefahr steige an, da bei Starkregen und im Flutungsfall mit einem Rückstau in die Wiesent und deren Zuflüsse zu rechnen sei. Betroffen seien Moosgraben, Gschwellbach, Höllbach, Perlbach, Wellerbach und der Ettersdorfer Bach. Als betroffene Ortsteile werden genannt: Wörth (-Sand), Oberachdorf, Wiesent, Frengkofen. Bei Rückstau könne auch eine Freiflächen-PV-Anlage überschwemmt werden.

In diesem Zusammenhang erfolgen Bedenken hinsichtlich der Standfestigkeit der Dämme bei Flutung und im Hinblick auf eine ausreichend tiefe Spundung. So seien die bisherigen Dämme mit 17 m deutlich tiefer als die im Zuge des Polders geplanten Spundwände. Das Einlassbauwerk schneide den bestehenden Damm an. In Folge bestehe durch die Veränderung der Druckverhältnisse die Gefahr eines Dammbruchs. Da der SOL voraussichtlich zuerst fertig gestellt werde, bestehe im Kreuzungsbereich mit dem Damm die Gefahr einer unzureichenden Abdichtung des Dammes. Die unterschiedlichen Bodenbeschaffenheiten könnten zu Rissen und Fugen im Damm führen. Die Flutung der Orte Kiefenholz, Oberachdorf, Wörth (teilweise) und Hofdorf einschließlich Giffa sei zu befürchten. Vereinzelt wird eine Beschädigung der Autobahnbrücke und des Donaudammes durch bei Einlaufbauwerksöffnung heranfließende Wassermassen befürchtet.

Des Öfteren wird angeführt, dass der Bau des Polders eine erhebliche psychische Belastung für die Bevölkerung darstelle (etwaige Deichbruchgefahr insbesondere bei längerem Einstau, Gebäudeschäden durch steigendes Grundwasser, unsichere Zukunftsperspektiven für die Landwirtschaft u. a.). In diesem Zusammenhang wird auch auf die Absiedelung der Anwesen Wörthhof 1, 2 und 2a hingewiesen, welche eine erhebliche Umweltauswirkung darstelle und im klaren Widerspruch zum Bau des Polders stehe.

Ferner veränderten die Dämme die Schallausbreitung und würden diesen reflektieren, sodass der bestehende Lärmschutz zur BAB A3 beeinträchtigt werde. Die Annahmen, dass der Polder von Oberachdorf aus nur eine geringe visuelle Beeinträchtigung darstelle, sei falsch.

Es sei nicht geklärt, wie bei Flutung sich im Gebiet aufhaltende Personen geschützt würden. Bei Flutung bestehe ein erhöhtes Risiko für die Ausbreitung von Krankheiten und Schädlingen. Es komme zu vermehrten Mückenplagen durch das entstehende Schwemmland und Geruchsbelästigungen durch Brackwasser.

Ein Grundwasseranstieg am Gelände des Friedhofs führe zu einer Störung der Totenruhe.

Vielfach wird geäußert, dass im Polderbereich lebende Tiere und Pflanzen bei einer Flutung getötet würden, was nicht im Einklang mit dem Naturschutz stehe bzw. dem Tierschutz widerspreche. Bei einer Flutung würden Fische in den Polderbereich gelangen und qualvoll sterben. Zudem würden Lebensräume und Biotope für lange Zeit zerstört. Die aufgezeigten Fluchtmöglichkeiten für die Tiere seien zweifelhaft. Außerhalb des überfluteten Polders stünden den Tieren keine Flächen zur Verfügung, an denen sie sich aufhalten könnten. Für verschiedene Tierarten (Maulwürfe, Regenwürmer usw.) seien die vorgesehenen Fluchtmöglichkeiten nutzlos. Der Polder vermindere die Ausweichmöglichkeiten für Tiere bei den jährlich wiederkehrenden Hochwässern in den Donauauen.

Im geplanten Gebiet befänden sich das Vogelschutzgebiet „Donau zwischen Regensburg und Straubing“, mehrere kartierte Biotope, das FFH-Gebiet „Donau und Altwässer zwischen Regensburg und Straubing“. Die Naturschutzgebiete Stöcklwörth, Gmünder Au und Altwasser Donau würden bei Flutung zerstört. Durch eine Flutung seien viele Tiere gefährdet, darunter auch bedrohte Arten (Große Brauchvogel, Störche, Reiher, Kormorane, Rapfen, Wildschweine, Biber, Knoblauchkröte, Insekten u. a.). Auch der Bau des Polders selbst werde die Tier- und Pflanzenwelt stark beeinträchtigen. Der Abbau des benötigten Materials für den Bau der Dämme führe zu einem hohen Ressourcenverbrauch und beeinträchtige die Tier- und Pflanzenwelt sowie Ökosysteme. Langfristige Auswirkungen auf die Ökosysteme seien nicht berücksichtigt.

Die Bauarbeiten wirkten sich nachteilig auf die Erholungs- und Freizeitnutzung im Polderraum und den Tourismus in Wörth a. d. Donau aus (Baustellenverkehr, Lärm, Staubemissionen, Ersatzwege u. a.). Auch werde der Donauradwanderweg durch den Deich abgeschnitten, was zu Gästefrequenz- und Umsatzeinbrüchen eines Gastronomiebetriebes in Kiefenholz führe.

Gewerbetreibende vor Ort führen u. a. ein erhöhtes Verkehrsauskommen während der Bauzeit des Polders an und besorgen in diesem Zusammenhang wesentliche Verkehrsbehinderungen für den Firmenverkehr sowie die Erreichbarkeit für Mitarbeiter und Kunden. Ein in Wörth a. d. Donau angesiedelter Getränkeabfüllbetrieb sorgt sich zudem um die Qualität des von der Stadt Wörth a. d. Donau bezogenen Trinkwassers als Existenzgrundlage für seinen Betrieb (mit

mehreren Mitarbeitern). Auch sieht ein landwirtschaftlicher Lohnunternehmer existenzbedrohende Umsatzeinbußen mit Wegfall saisonaler Arbeitskräfte im Falle eines Ernteausfalls im Falle der Polderflutung. Gemäß eines Betriebsinhabers würden negative mit einem Polderbau verbundene Auswirkungen wie visuelle Beeinträchtigungen, Bedrohung durch einen etwaigen Deichbruch, fehlende gewerblicher Entwicklungsmöglichkeiten usw. zu Abwanderungen und damit Kundenverlusten führen, was die eigene Betriebsnachfolge gefährde.

Ein kartoffelverarbeitender Betrieb aus der weiteren Umgebung, welcher nach eigenen Angaben zusammen mit einem weiteren Werk in Oberbayern jährlich ein Drittel der bayerischen Kartoffelernte zu Stärke und Kartoffelprotein verarbeitet, verweist auf eine mittelbare Betroffenheit durch das Poldervorhaben. Der Schwerpunkt des Anbaus bzw. des Anlieferungsgebiets liege im Landkreis Regensburg und im Kreis Straubing-Bogen. Nach Informationen des Unternehmens seien die bisherigen Vertragsanbauer im Poldergebiet im Falle einer Poldererrichtung aufgrund der mit einer möglichen Flutung verbundenen Risiken für den Kartoffelanbau (z. B. Ernteausfall, mehrjährige Wiederherstellung der Bodenfruchtbarkeit und Qualitätsminderungen der Kartoffeln) zu keinem weiteren Stärkekartoffelanbau mehr bereit. Dies bedeute einen schmerzlichen Einschnitt in die Rohstoffversorgung des Werks, welches auf eine standortnahe Produktion von Stärkekartoffeln angewiesen sei. Um Berücksichtigung der Auswirkung auf die Rohstoffversorgung des Werkes, die damit verbundenen Arbeitsplätze, die Wertschöpfung für alle Kartoffellieferanten des Werks (das Unternehmen nennt diesbezüglich eine Zahl im mittleren dreistelligen Bereich) und lokaler und regionaler Zulieferfirmen werde gebeten.

Auch werde durch den Polderbau die weitere gewerbliche Entwicklung der Kommune behindert. Ein Beispiel hierfür sei die aktuelle Betriebsabwanderung eines Kartonagenherstellers in eine Nachbarkommune aufgrund der Polderplanungen. Außerdem seien die gewerblichen Bauflächen in der Kommune wegen der Gefahr eines Dammbrechens einem Überflutungsrisiko ausgesetzt, was Neuansiedlungen in der Kommune verhindere.

Vielfach wird bei Flutung des Polders eine Verunreinigung von landwirtschaftlichen Flächen durch Schadstoffeintrag (u. a. durch den Eintrag von quecksilberbelastetem Donauschlick), eine Vermischung der Böden durch das aufsteigende Grundwasser sowie eine Verschlammung der Flächen befürchtet. Eine Renaturierung dauere Jahrzehnte. Auch sei meist nur noch Grünlandnutzung möglich und die Nutzung der Flächen insbesondere für biologische Landwirtschaft nicht mehr möglich.

Es sei eine Gefährdung für die Existenz von mehreren landwirtschaftlichen Betrieben gegeben, die z. T. im Vollerwerb betrieben würden. Dies wird sowohl von Betrieben mit Hofstellen im Poldergebiet als auch von Betrieben mit hohen Anteilen von bewirtschafteten Flächen im Poldergebiet geäußert (u. a. Kiefernholz und Kleinkiefernholz). Die Gefährdung ergebe sich zum einen im Zuge einer Flutung, zum anderen auch durch Verlust von Flächen sowie die Zerschneidung von Feldern und Bewirtschaftungseinheiten durch das Bauwerk selbst. Eine finan-

zielle Entschädigung – auch im Hinblick auf einen Vertragsanbau mit Verarbeitungsunternehmen - könne diesen Flächenverlust nicht ausgleichen. Ein Anbauverbot für Mais sei zu befürchten, da dieser bei voller Wuchshöhe den Wasserfluss behindere. Die zukünftige Funktionsfähigkeit von Beregnungsbrunnen sei unklar. Eine Flutung lasse auch die bestehenden Entwässerungsgräben verschlammen und könne das Wegenetz zerstören. Ein Absterben von Bodenlebewesen, eine Zerstörung des Bodengefüges und ein Verlust von Oberboden durch Abtragung seien zu befürchten. Die Vernässung von Feldern bei Pfatter sei zu befürchten. Folgewirkungen wie verminderte Pachteinnahmen bei den betroffenen Flächen und steigende Pachtpreise bei den verbleibenden Flächen seien zu erwarten. Da mehrere landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Existenz gefährdet seien, handele es sich um einen öffentlichen Belang. Werde für eine zulässige Enteignung eine Entschädigung gezahlt, so bliebe dennoch der Eingriff in die Eigentumssubstanz selbst Gegenstand der Abwägung. Es komme zu einer Wertminderung der Flächen. Dies könne als „passive Enteignung“ gesehen werden. Auch fehle es den aktiven Landwirten und potentiellen Hofnachfolgern an erforderlicher Planungssicherheit/Zukunftsperspektiven (hinsichtl. Liquidität, Ausfall Lieferverträge, Einschränkungen wegen fehlender Grundstücksbebaubarkeit für Stallungen u. a.). Die Rodung einer Kurzumtriebsplantage sei zu befürchten, da diese den Wasserabfluss behindern würde.

Die Flächen im Polderbereich zeichneten sich durch besonders gute Wertigkeit und Flächenzuschnitte aus und es würden eine ökologische Erzeugung stattfinden bzw. besonders hochwertige Agrarprodukte angebaut, was einen Verlust dieser Flächen besonders schwerwiegend mache (u. a. „Gäuboden“ als Kornkammer Bayerns). Gleichwertiges und bereits umgestelltes Bio-Ackerland außerhalb des Überschwemmungsgebiets und dessen Einflussbereich werde gefordert (für Eigentums- sowie Pachtflächen). Der Klimawandel lasse Missernten wahrscheinlicher werden und mache damit günstige Ackerstandorte noch wertvoller. Das Projekt stehe im Gegensatz zu einer gesellschaftlich und politisch gewünschten regionalen Lebensmittelherzeugung. Für die Wiedernutzung nach einer Flutung gebe zu wenig Erfahrungen und Vorgaben, sodass noch größere Schäden durch unsachgemäßen Umgang entstehen würden.

Auch würden bei einer Flutung durch einen Rückstau in den Moosgraben (mit Überflutung bis nach Bach) eine direkt am Moosgraben (Anmerkung Raumordnungsbehörde: an der Gemeindegrenze zur Gde. Wiesent) befindliche Auwaldfläche überflutet und die im Zuge von Umstrukturierungsmaßnahmen zum Laubwald vorgenommenen Neuanpflanzungen zerstört und die dort befindliche Fauna (Fischreiher/-brut, Dachse u. a.) bedroht.

Seitens eines landwirtschaftlichen Betriebsinhabers in Giffa wird das Poldervorhaben zwar abgelehnt, hilfsweise zugunsten einer besseren Flächenbewirtschaftung eine Verlegung der geplanten Deichlinie nach Süden um rund 70 m unter Aussparung eines vorhandenen Entwässerungsgrabens gefordert. Gleichzeitig könnten auf den Bau eines mit weiterem Flächenverbrauch verbundenen Entwässerungsgrabens verzichtet und ein vorhandenes Biotop als Fluchtzone für wildlebende Tiere genutzt sowie der Abstand zum Trinkwasserbrunnen erhöht werden.

Die Jagd werde erschwert und bei einer Flutung unmöglich gemacht. Bau und Flutung des Polders würden zu einer Vergrämung des Wildes führen, eine Flutung außerdem zu Wildverlusten. Dadurch entstehe ein Verlust der Attraktivität für Jagdpächter. Die Einnahmen der Jagdgenossenschaften würden sinken; dieser Verlust müsse kompensiert werden. Die Jagdgenossenschaften würden eine öffentliche Aufgabe erfüllen, was sich unter anderem aus der Pflicht zur Hege des Wildes ergebe.

Die vorgesehene Teilung des Altwassers Sichelsee berühre die Fischereirechte und erschwere die Bewirtschaftung. Der aufgebaute fischbare Bestand an Zandern, Hechten, Schleien und Aalen sei bedroht.

Ein Eintrag von Verunreinigungen und Dünger in befischte Weiher sei zu befürchten. Nach dem Ablassen des gefluteten Polders sei das gebotene Abfischen/Fischnacheile aller sich im Flutungsgebiet befindlichen Fische nicht zeitnah möglich, da das Gelände zu viele Mulden und Senken aufweise, und Fischsterben die Folge. Während der Bauzeit sei im engeren Umfeld der Baustelle kein Fischen möglich (u. a. Zufahrten, Lärm). Neben Entschädigungsleistungen seien insbesondere eine zeitnahe Wiederherstellung der Habitats und die Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG zu fordern.

Anlagenbedingt werde der Naherholungswert des Gebiets dauerhaft stark vermindert (u. a. Kesselwirkung durch Dämme). Länge und Höhe der Dämme würden das Landschaftsbild negativ verändern. Bestehende Sichtachsen von den Donauauen in Richtung Wörther Schloss sowie Stadtgebiet Wörth und Vorderer Bay. Wald würden stark eingeschränkt und die Silhouette der Stadt Wörth a. d. Donau beeinträchtigt. Die Attraktivität des Donauradweges werde gemindert und der Tourismus und die damit verbundene Wirtschaftsleistung würden leiden. Poldergebiet und Donauufer würden durch die Deiche schlechter zugänglich. Regelungen bzgl. der Zugänglichkeit der Dämme für Fußgänger und Radfahrer fehlten, Die für eine gute Zugänglichkeit notwendige Aufschüttungen würden nochmals einen starken zusätzlichen Eingriff darstellen.

Auch sei aufgrund entsprechender Erfahrungen im Bereich zweier im Wasserschutzgebiet Giffa befindlicher Weiher im Falle einer Flutung mit einem Anstieg und einer Vermischung von verschmutztem Polderwasser mit Weiherwasser zu rechnen, worunter im Hinblick auf damit einhergehende Vernässung und Geruchsbelästigungen die Erholungsfunktion im Weiherbereich leiden werde.

Die Belange der Denkmalpflege seien nachteilig betroffen. Existierende Bodendenkmäler aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit im Polderbereich würden bei einer Flutung zerstört werden und noch unbekannte Denkmäler könnten nicht mehr erfasst werden. Das Umfeld und die Sichtachsen zu den Baudenkmalern Pfarrkirche St. Peter, das Schloss in Wörth a. d. Donau und die Kirche St. Ulrich und Wolfgang würden beeinträchtigt.

Vielfach wird auf den Klimawandel bzw. eine Verminderung von Schmelzwässern (durch Gletscherrückgang) und Zunahme von (lokalen) Starkregenereignissen hingewiesen, welche einen Polder nutzlos machen würden.

Im Weiteren werden u. a. die technische Beherrschbarkeit eines Polders (u. a. auch im Hinblick auf Anlagenwartung und -überwachung) und etwaige Folgen einer großflächigen Überflutung für Bevölkerung, Gebäudebestand, Gewerbegebiet Wörth-Wiesent und Infrastruktureinrichtungen (Kläranlage, Autobahn u. a.) im Falle eines Deichversagens thematisiert.

V. Sonstige ermittelte bzw. zur Kenntnis gelangte Tatsachen

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde die Vereinbarkeit der geplanten Hochgeschwindigkeitsübertragungsleitung „SuedOstLink (SOL)“ mit dem geplanten Polder durch die TenneT TSO GmbH als Träger des energiewirtschaftlichen Vorhabens in Abrede gestellt. Auf Grundlage dieser Stellungnahme erfolgten mehrere Gespräche zwischen den beiden Vorhabenträgern zur Erörterung der seitens TenneT vorgetragenen Problempunkte (v.a. bzgl. Muffenstandort, Wassersäule, Wärmeableitung und Überschwemmungsgebiet Mühlbach).

Nach dem Ergebnis der Besprechungen (gemäß des der Raumordnungsbehörde zugeleiteten Protokolls zur Besprechung vom 06.12.2023) bestehen für die genannten Schnittstellen zwischen den Projekten Flutpolder Wörthhof und der Trasse des SuedOstLinks technische Lösungen, um beide Projekte umzusetzen. Danach lässt sich durch geringfügige Änderungen an der Stromtrasse (Verschiebung Muffenstation) und dem Flutpolder (Verschiebung der Deichlinie) eine Vereinbarkeit beider Projekte ohne Zeitverzögerung für die jeweilige Realisierung erzielen. Am 05.04.2024 wurde zwischen den beiden Vorhabenträgern ergänzend eine Vereinbarung getroffen, in welcher insbesondere die übereinstimmend gefundenen technischen Lösungen genauer geregelt sind.

Ebenso wurden seitens des Vorhabenträgers des Flutpolders Abstimmungsgespräche mit dem regionalen Energieversorger, der Fa. Heider Energie, geführt. Der Betreiber des regionalen Mittelspannungsnetzes hatte im Rahmen des Anhörungsverfahrens auf den Anpassungsbedarf seiner Energieinfrastrukturanlagen und dem Erfordernis der Zugänglichkeit der Anlagen auch im Flutungsfall hingewiesen.

Nach dem Ergebnis (gemäß des der Raumordnungsbehörde zugeleiteten Protokolls zur Besprechung vom 11.01.2024) ist aus Sicht des Energieversorgers eine Anpassung der vorhandenen Versorgungsleitungen technisch ohne Probleme möglich (ggf. durch Erdverkabelung). Näheres zur Umsetzung ist dem genannten Protokoll zu entnehmen.